

## XXII.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn  
Herrn

Herman Werner ꝛ. ꝛ.  
erneuerte Kirchen-Ordnung  
von 1686.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, und Ehm-Propst zu Hildesheim, ꝛ. Entbieten allen und jeden Unseren so geist als weltlichen Unterthanen Unseres Hochstifts Paderborn, Unsere Gnad und alles Gutes, und fügen denenselben hienit zu wissen, nachdem von Unserem Herrn Prädecessore Christmüldesten Andenkens Ferdinand, dieses Namens dem ersten, in Anno 1626. eine Kirchen und Religions-Ordnung aufgerichtet, solche zwar auch in diesem Unserm Stift durchgehends publicet und observirt worden, nach langwierigkeit der Zeit aber allgemach in Abgang gerathen, und davon gar wenige Exemplaria vorhanden, daß dahero Wir zu Vermehrung der höchsten Ehre Gottes, und

Beschr-

Beförderung eines aufrichtigen christ-katholischen Wandels, auch damit in geist- und weltlichen Regierungs-Sachen alles ordentlich hergehen möge, tragenden hohen bischöflichen Amtes halber nützlich und fast nothwendig befunden, mit vorgepflogenen Rath Unserer hohen Ehmkirchen anwesenden Prälaten und Archidiaconen, diese nachfolgende erneuerte Kirchen-Ordnung aufrichten, und mit einigen Zusätzen, in offenem Druck ausgehen zu lassen. Befehlen diesem nach Unserem Vicario Generali, oder in Spiritualibus Commissario und denen Archidiaconis, gnädigst ernstlich, daß er in Unserem ganzen Stift, und ein jeglicher in ihm anbefohlenen Districtu bey denen jährlich haltenden Visitationibus respectivè Episcopali und Archidiaconalibus allen Fleiß anwende, damit besagte Kirchen-Ordnung ad Exercitium gebracht, und in allen geist- und weltlichen Sachen eine Conformität und Einigkeit eingeführt werde. Inmaßen dann auch allen Pastoribus und Seelsorgern obliegen solle, alle Jahr auf den ersten Sonntag nach Circumcisionis oder Neujahrs-Tag, und so oft die Visitatio Synodalis gehalten wird, den Sonn- oder Feiertag vorher, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, mehrbemeidte Unsere Kirchen-Ordnung, an statt der Predig von der Kanzel öffentlich abzulesen. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. Septembris, 1686.

Kürzer Begriff der Puncten, so in dieser Kirchen-  
Ordnung tractirt werden.

- Cap. I. Von den heiligen Sacramenten insgem.:in.  
 II. Von der heiligen Tauf.  
 III. Von der heiligen Firmung.  
 IV. Von der heiligen Buß und Communion, auch Besuchung  
der Kranken mit dem H. Sacrament.  
 V. Von der letzten Oelung.  
 VI. Vom heiligen Ehestand, und Hochzeiten, oder de Spon-  
salibus & Matrimonio.  
 VII. Von Sonn-, Feyer- und Fest-Tagen, auch Religions-  
Sachen.  
 VIII. Von Begräbnissen, und Leich-Predigen.  
 IX. Von den Pastoribus, Sacellanis, und anderen Geistlichen.  
 X. Von den Kirchen, Kirchhöfen, Pfarrhäusern, Kirchen-  
und Armen-Zutraden.  
 XI. Von den Kirchen- und Armen-Providoren, Küstern,  
Schulmeistern, und Schulmeisterinnen, und Schulen.  
 XII. Von Fluchen, Unzucht, Gotteslästerung, und anderen  
Sünden.  
 XIII. Von den letzten Willen der Geistlichen, und deren  
Execution.  
 XIV. Von den Juden.

CAP.

## CAPUT I.

Von den heiligen Sacramenten  
insgemein.

## §. 1.

Daß die heilige, von unserm Herrn und Heiland, als er auf dieser Welt Gott und Mensch, zu unser aller Erbsung, umgangen, eingesetzt Sacramenta des neuen Testaments, das rechte Werkzeug seyn, wodurch wir armselige Menschen Verzeihung unserer Sünden, Erneuer- oder Vermehrung der göttlichen Gnad, und endlich die ewige Seligkeit erlangen, ist aus der heiligen Schrift, und christlicher Lehr, allen wahren Christ-Katholischen wohl bekannt. Dahero billig und nöthig, daß dieselbe mit aller möglicher Ehre-  
bietung administrirt werden. Wird deswegen, bey willkürlicher Straf, allen Seelsorgern und Beichtvätern anbefohlen, die heilige Sacramenta, der Tauf, Communion, und Ehe, nicht, als in denen Kirchen und Gotteshäusern zu administriren, es sey dann, daß die höchste und äußerste Noth ein anderes erforderte, oder daß aus erheblichen Ursachen von Uns, oder Unserm Vicario darin dispensirt würde.

## §. 2.

Soll deswegen keinem Pastorn, Seelsorgern, oder jemanden  
E  
anders,

andere, ohne Unsere, oder Unseres Vicarii Generalis Erlaubniß zugelassen seyn, die neugeborene Kinder anderswo, als in denen Kirchen und Gotteshäusern zu taufen, und derjenige, so dagegen frevelten würde, von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis dafür angesehen, und der Gebühr nach abgestraft werden; denselben aber, welchen bisher ihre neugeborene Kinder auf ihren Häusern, mit Vorwissen und Consens Unserer Antecessoren, taufen zu lassen permittirt gewesen, soll hiedurch nicht präjudicirt seyn, sonder es bey dem, so sie dergestalt hergebracht, vor wie nach, verbleiben.

## §. 3.

So soll auch keinem Pastori, Seelsorgern, und so wenig Ordens- als andern geistlichen Personen, sub poenâ suspensionis ab officio, erlaubt seyn, Braut und Bräutigam in privaten Häusern zu copuliren, ohne ausdrücklichen von Uns, oder Unserm Vicario in spiritalibus Generali erhaltenen schriftlichen Consens; andern aber, welchen solches von Unsern Antecessoribus gnädigst erlaubt gewesen, soll dasselbe, bis auf andere Verordnung, auch hinführo zu continuiren, zugelassen seyn.

## §. 4.

Das heilige Sacrament der Buß soll in denen dazu verordneten Beichtstühlen ordinariè in den Kirchen mit gebührender Reverenz administrirt werden, und solten einige befunden werden, welche  
im

im spaziren gehen, oder sonst dieses heilige Sacrament scandälosè vertreten würden, gegen dieselbe soll mit scharfer Straf verfahren werden.

## §. 5.

Weilen auch nicht allein zuwider dem Decreto circa Communionem dat. Romæ 12. Febr. An. 1679. sondern auch gegen die Reverenz und Ehrerbietbarkeit des allerheiligsten hochwürdigsten Sacraments des Altars ist, daß selbiges in geheim von einem Priester, ohne Vortragung einer Laternen und Kibickleins, zu denen Kranken gebracht werde: Als wird allen Seelsorgern sowohl, als Ordens- und andern Geistlichen, bey willkürlicher Straf anbefohlen, den Kranken, oder welche wegen Alters, oder andern Schwachheiten halber nicht in die Kirche kommen können, die H. Communion nicht in geheim, sondern dem hergebrachten christ-katholischen Gebrauch und Kirchen-Ordnung nach, solenniter mitzutheilen: in Entstehung dessen, diejenige, welche dem nicht nachkommen, Unsere, oder Unserer Archidiaconorum Straf dafür zu gewärtigen haben sollen.

## §. 6.

Demnach vielmalen auch wahrgenommen, daß bey dem, wegen allgemeiner Angelegenheit, von Uns angeordneten zehnstündigen und andern Gebeth, in einigen Kirchen, auch in Unser Haupt-Stadt Paderborn ausgehütet hochheiligem Sacrament, kaum ein  
einzel-

einziget gefunden werde, der dabey sein Gebeth verrichte, oder demselben gebührende Ehrerbietung erweise; Als wird der geistlichen Obrigkeit, wie auch allen Pastoribus und Seelsorgern anbefohlen, in dergleichen Begebenheiten, die Austheilung zu machen, daß bey währendem zehnstündigen Gebeth allezeit aus denen Pfarrkindern zum geringsten zwey oder drey bey dem Hochwürdigem gegenwärtig seyn, und ihre Andacht, und Gebeth verrichten; falls sich darin jemand ungehorsam bezeigen würde, denselben sofort Unserm Vicario und Archidiaconis zu denunciiren, damit die dagegen frevelende, oder die Pastores selbst, welche solches nicht befördert haben, andern zum Exempel, abgestraft werden.

## §. 7.

Sollen die Pastores und andere Geistliche, bey Aussetz- und Einschließung des Hochwürdigem, solche Ehrerbietung, Reverenz und Gottesfurcht, in allen ihren äußerlichen Gebärden, zeigen, auf daß ein jeder, der gegenwärtig, daraus abnehmen könne, daß sie die leibliche und wahrhafte Gegenwart des Leibs und Bluts mit der Gottheit unsers Herrn und Heilands Jesu Christi, gewiß glauben, welches Unser Vicarius und Archidiaconi fleißig befördern sollen.

## §. 8.

Hochärgertlich ist es, und ein Werk, wodurch Unser Widersacher und andere Religions-Verwandten sehr schandalisirt werden, wann

wann diejenige, welche den katholischen Glauben bekennen, in denen Kirchen und Gotteshäusern, (da das Hochwürdige ausgesetzt) unter dem Amt der heiligen Mess und Predig, mit Schwätzen und allerhand Possen sich dergestalt ungebührlich anstellen, als wann Gott der Allmächtige unser Erschaffer und Seligmacher, welcher an jenem großen Tage ein strenger Richter seyn wird, allda mit Leib Blut und Gottheit nicht zugegen wäre, und gleichsam dardurch an Tag geben, daß sie von der ungewissten Gegenwart unsers Herrn und Heilands in dem allerheiligsten Sacrament des Altars, einen gar geringen Glauben haben, in wessen Präsenz sie dasjenige zu verüben, keinen Schen tragen, wessen sie sich sonst vor andern Herren schämen müßten. Diesem dann hernächst vorzubauen, wird denen Pastoribus und Seelsorgern beföhlen, selbige Personen, sie seyn adlich oder unadliche (zumalen bey Gott dem Allmächtigen der Personen kein Unterschied ist) vor erst höflich ermahnen zu lassen, und falls sie darauf nicht folgen würden, alsdann nach der Mess, oder unterder Predig, öffentlich zu beschimpfen, und schamroth zu machen, mit Vorbehalt dennoch, der ohne das Unserm Vicario und Archidiaconis deswegen verfallender Straf.

## CAPUT II.

## Von der heiligen Tauf.

## §. 1.

Bei der heiligen Tauf und Firmung, sollen nur katholische Paten und Gevattern gebeten und zugelassen werden, als nämlich zu einem Knäblein in der Tauf, er sey ehelich oder unehelich, eine Mannsperson, oder zum höchsten eine Manns- und Frauensperson, imgleichen zu Mägdlein nur ein Weibsbild, oder zum höchsten ein Weib und Mann.

In der Firmung soll nur allein ein Pate und Gevatter zugelassen werden.

Wann aber die Aeliche bidwetlen einen, so nicht katholischer Religion, zu Tauf-Paten, neben einem Katholischen, begehren würden, solle fleißig Achtung gegeben werden, damit der Katholische das Kind allein unter der Ablution und Tauf halte, derselbe auch allein pro Parrino eingeschrieben werde.

## §. 2.

Weilen auch bey denen Kindtaufen, viele den Gottesdienst, Meß und Predigt versäumen, indem sie sich bey dem Brantwein so lang aufhalten, daß der Gottesdienst vorbei gehet; Als soll das Brantweinschenken, bey den Kindtaufen, vor, und unter dem Gottesdienst, verboten und abgeschafft seyn; und wird den Pasto-

ribus

ribus sowohl, als Sendvörögern, darauf fleißige Obacht zu haben, und diejenige, so dagegen handeln, durch bemeldte, Sendvörderger in visitatione Synodali, zur Bestrafung einbringen zu lassen, ernstlich anbefohlen.

## §. 3.

Ehe das Kind zur Kirchen und Tauf gebracht, soll zuvor der Vater des Kindes vor dem Pastor selbst in Person erscheinen, und für das Kind die Tauf begehren, dabey auch dem Pastori, seinen, seiner Frauen, als des Kindes Mutter, des Gevattern und der Gevatterinnen Namen anzeigen, und alsobald vom Pastor ins Kirchen-Buch bezeichnet werden.

## §. 4.

Bei Straf von fünf Goldgulden, wird auch denen Eltern, ihre neugebohrne Kinder, über vier Tage, ohne Tauf liegen, oder anderswo, als in ihrer eigenen Pfarrkirch, von Katholischen taufen zu lassen, verboten.

## §. 5.

Die schwangere Frauen, sollen bey herannahender Geburtszeit, wegen der Gefahr, so oftmals bey denselben vorhanden, sich durch wahre Buß, Beicht und Communion, mit Gott dem Herrn versöhnen, und nach der Geburt, wann 6 Wochen verlossen, und die Kräfte und Leibsgesundheit solches zulassen, des Morgens vor der Pfarr-Kirchen, mit dem letztgebohrnen Kinde, wann es ehelich

ehelich geboren, sich einfinden, und eine brennende Kerze (welche sie zu dem Ende sollen machen lassen, und aufopfern) in der Hand haben, die gewöhnliche Einweihung, christlichem Gebrauch nach, vom Pastor gewärtigen, und das gebräuchliche Opfer geben.

## §. 6.

Es sollen auch in allen Städten und Dörfern tugendsame Katholische außerbäuliche nicht verdächtige Frauen, sondern die eines guten Namens, Handels und Wandels sind, zu Hebammen oder Bademüttern, so den Kindbetherinnen in ihren Nöthen treulich beystehen und helfen, von den verheuratheten Frauen erwählet, und von den Pastoribus, an jedem Ort, nach Anweisung unserer paderbornischen Agende, beides, und dabey wohl unterwiesen werden, wie sie die neugebohrne Kinder (wann es die Noth erfordert) taufen, die Wort und Form der H. Tauf wohl aussprechen, der Kindbetherinnen in allem wohl vorgehen, und was verschwiegen seyn muß, keinem Menschen als der interessirt, offenbahren sollen.

## §. 7.

Soll deren Hebammen und Bade = Müttern ihr Amt seyn, daß, wann eine Kindbetherinn nach verfloffenen sechs Wochen zur Kirchen gehen will, sie solches dem Pastor zeitlich anzeigen, damit die Kindbetherinnen mit ihren Kindlein in Kälte, Frost und Regen, vor der Kirchthür nicht lange aufgehalten, sondern sie bald mögen eingeseget werden.

C A.

## CAPUT III.

## Von der heiligen Firmung.

## §. 1.

Wollen auch billig, daß diejenige, so durch die H. Tauf Christo und der Kirchen einverleibt, sich bemühen, Gnad, Stärke und Beystand des heiligen Geistes zu bekommen, damit sie den wahren Glauben, so sie in der H. Tauf empfangen, öffentlich bekennen, und bey allen Widerwärtigkeiten darin beständig verharren mögen; So sollen alle, so zu ihrem Verstand kommen sind, das Gute von dem Bösen zu unterscheiden wissen, und schon einmal gebeicht und communicirt haben, mit vorhergehender Beicht und Communion zu diesem gnadenreichen Sacrament des heiligen Geistes sich wohl bereiten.

Und die Pastores den Tag, wann dieses Sacrament solle mitgetheilt werden, ihren Pfarr = Kindern in der Predig verkündigen, dessen Kraft und Eigenschaft, und daß es nicht müßig reitirt werden, auslegen; auch diejenige so sich dessen theilhaftig machen wollen, zur Reu und Leid ihrer Sünden, ehe dem Bischof präsentiren, fleißig ermahnen.

## §. 2.

Soll zur Firmung eines Knabteins, eine Mannsperson, eines Mädteins aber, eine Frauensperson jedesmal, so vorhin schon

Ff

gefir-

gesirnet sind, abtribet werden, und der, oder dieselbe, den Paten zum Altar begleiten, ihm seine Hand auf die rechte Achsel legen, dessen Taufnamen deutlich nennen, die Stirn entblößen, und (wann es nöthig) abwischen; nach der Firmung aber, mit einem reinen Lächlein (welches von dem Pastor, oder einem andern Geistlichen, nach drey Tagen, wieder abgethan, und abgewischt werden soll) die Stirn verbinden.

## §. 3.

Weilen auch nöthig, daß diejenige, welche ad primam tonsuram aliosque minores vel majores ordines promoviri zu werden, verlangen, nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch Confirmationis aufweisen müssen; Als sollen jedes Orts Pastores, die Namen derjenigen, welche, und um was Zeit sie gesirnet worden, im Kirchen-Buch, an einen sicheren Ort, sofort anzeichnen, und da ein oder anderer, von denen primam tonsuram nehmen wolte, demselben alsdann der empfangenen Firmung, aus dem Kirchen-Buch, ein schriftliches Attestatum, unter ihrer eigener Hand, ohne einlges Schreib-Gebühr davon zu fordern, gratis mittheilen, oder in Verabstämung dessen, sie Pastores dafür angesehen werden.

CA-

## CAPUT IV.

Von der heiligen Buß und Communion, auch Besü-  
chung der Kranken, mit dem H. Sacrament.

## §. 1.

Die oftmalige Niesung des H. Sacraments des Altars, ist nicht allein nützlich, sondern auch notwendig, indem dadurch der Mensch in der Gnad Gottes Gestärket, von Sünden und Lastern abgehalten, und mit göttlichen und guten Gedanken zur Seligkeit, erfüllet wird; Dahero sollen die Pastores und Seelsorgere ihre Pfarr-Kinder, daß sie nicht allein auf Ostern und vier Hochzeit-Tagen, sondern auch auf andere der Mutter Gottes, und heiligen Festtage, sich des Heil. Sacraments der Buß und Communion theilhaftig machen, öfters in ihren Predigen und christlicher Lehr-ermahnen.

## §. 2.

Es sollen aber alle Christ-Katholische, den Kirchen-Gesetzen nach, bey willkühriger Straf, um die österliche Zeit, so auf den Palm-Sonntag anfängt, und den ersten Sonntag nach Ostern, Quasi modo geniti, inclusivè sich endiget, ihrem rechtmäßigen Seelsorger oder Pfarrherrn, oder mit dessen Bewilligung, einem andern zu beichten, der also verrichteter Beicht nachgehends ein

Ff 2

Arel-

Attestatum ihrem Pfarrherrn vorzuweisen, und in ihrer Pfarre Kirchen, nicht aber an andern Orten die heilige Communion zu empfangen, verbunden seyn.

## §. 3.

Damit auch keiner gegen dieses heilige Kirchen-Gebot handle, sich davon heimlich entziehe, und als wann er dem um die östliche Zeit gnug gethan hätte, vorgeben könne; So sollen (wie dann an vielen Orten, in hiesigem Stift allbereits practicirt und gehalten wird) kleine Zettulen, worauf der Pfarrherr den Kirchen-Patron, neben der Jahrzahl geschrieben hat oder gedruckt ist, exemplweis S. Maria Patrona zu N. 1686. ausgeheilt, und einem jeden, so um die östliche Zeit communicirt, von demjenigen, der den Communicanten- oder Ablutions-Becher präsentirt, zu dem Ende von obgedachten Zettulen eines geben, und also diejenige, welche nach verstossener heiliger östlicher Zeit, auf Erfordern des Pastoris oder Custodis, solche Zettulen nicht wieder zurück geben können, als Uebertreter der Kirchen-Geboten, §. 4. von Unserm Vicario und Archidiacono in visitatione erklärt und bestraft werden; Dahero allen, hiesigen Hochstifts Pastoribus, bey welchen solches mit den ausgeheilten Zettulen hithers nicht im Gebrauch gewesen, auf jetztlaufenden Jahr, dasselbe anzufangen, befohlen wird.

## §. 4

## §. 4

Weslen auch oftmalen wahrgenommen, daß wann unter die östliche Octava an etlichen Orten in hiesigem Stift, Festa und Processiones, welche von Ihro päbstl. Heiligkeit, mit vollkommenem Ablass begnadiget, vorkommen, (als in specie ad S. Vincencium in Scherbede auf Osterdienstag, und wann Invenio S. Crucis um selbige Zeit einfällt, zu Altenbecken und Eddessen) viele allda ihre Andacht mit beichten und communiciren verrichten, und vermeynen, daß sie damit dem Kirchen-Gebot gnug gethan, die Pastores und Seelsorger aber damit nicht versichert sind, noch deswegen Red und Antwort geben können; Als sollen diejenige, so nach solchen Orten gehen wollen, solches zuvor ihrem Pastoribus anzeigen, und bey ihrer Wiederkunft einen Zettul, wie abgemeldt, von dannen mitbringen, oder als Uebertreter, bestraft werden.

## §. 5.

Damit auch bey Ausschail- und Niesung des Heil. Sacrament des Altars, die demselben gebührende Ehrerbietung beobachtet werden möge, soll gute Ordnung, ohn Gedräng, gehalten werden, und wo es immer möglich, erst die Männer, und nachgehends, die Frauen, mit zusammengefalteten Händen, in aller Demuth, nach der Communion-Bank gehen, und diejenige, so erst communicirt, und die Ablution empfangen, sobald abtreten, daß



daß die folgende, ohn Gedräng und Irreverenz, folgen können, und stellen Wir die Verordnung jedes Orts Pastorn Discretion anheim, welche dann bestwegen die Beamten, damit, was wohl ordinet, vollzogen werde, zu befördern, und dieselbe solchem nachzuleben, ihnen kräftigst bejzustehen haben.

## §. 6.

Obzwar Uns, von Unserm Vicario, Archidiaconis und Seelsorgern, vorgebracht, daß etliche Unserer Unterthanen, wegen Mangel des Beicht-Pfennigs, die Beicht und Communion bisweilen unterlassen, auch in Krankheiten, aus eben solchem Mangel, in Empfangung der H. Sacramenten, sich verabsäumen; Daß noch weilen gemeinlich die Pastoratus schlecht fundiret sind, und der Arbeiter etwaigen Lohns würdig, wollen Wir den Pastoribus diese Jura nicht abschneiden, versehen Uns gleichwohl der Discretion und Bescheidenheit derjenigen, daß sie mit den Armen und Nothleidenden in Geduld stehen, und nichts begehren, damit deswegen keine Seel verlohren geht. Hiebey ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß in allen Pfarren, der alte löblich hergebrachte Gebrauch des Opfers, auf die vier hochzeitliche Festtage beständig solle gehalten werden, vermbg dessen, alle, so der H. Communion fähig, ihren Seelsorger mit einem Opfer zu recognosciren, schuldig und verbunden sind; und sollen die Pastores, durch Sendvordger, Kirchen- und andere Gemeinheits-Diener, fleißige Achtung geben

geben lassen, damit dieselbe, welche sich dieser Unser gnädigster Verordnung nicht bequemen, aufgezeichnet werden, inmaßen dieselbe, welche hausitzende Leute sind, vor erst mit einem Pfund Wachs, zu Behuf der Kirchen, nachgehends aber, mit größerer Strafe, von Unserm Vicario und Archidiaconis, sollen belegt, und angesehen werden.

## §. 7.

So oft einer mit Krankheit befaßt, soll solches dem Pastor alsbald angedeytet werden, welches, wann es die Hausgenossen verabsäumen würden, die Nachbarn aus christlicher Liebe verrichten sollen, damit keiner, ohne Versehung der H. Sacramenten hinsterbe, wie dann weniger nicht, der Pastor darauf ohnverzüglich den Kranken visitiren, dessen Zustand vernehmen, denselben trösten, und, daß er sich durch wahre Buß und Bönitenz vorerst, und falls es nöthig, mit der H. Communion und letzten Oelung versehen lasse, dahin bescheidenlich disponiren soll.

## §. 8.

Wann nun der Kranke mit der H. Communion versehen zu werden verlangt, soll mit der Klocke ein Zeichen gegeben werden, damit alle, die solches hören, für den Kranken beithen, und die Nachbarn, das hochwürdige Sacrament zu den Kranken, und von dar, wieder zu der Kirchen begleiten mögen. Wobey dann auch alle, welchen auf den Gassen dies hochheilige Sacrament zu den



solche Worte in Latein allein aussprechen, auch kein Gesang mit dem Hochwürdigem, als nur auf lateinisch, anfangen, andere Kirchen-Gesänge aber, wie gebräuchlich, können unter der H. Mess, und sonst in deutscher Sprach, von den Schulmeistern oder Küstern, angefangen, und verrichtet werden.

## CAPUT V.

## Von der letzten Delung.

## §. 1.

Weilen auch viele Katholische sich die Einbildung machen, daß, wann sie das heilige Sacrament der letzten Delung empfangen, gewiß sterben müssen; Als sollen alle Pastores und Seelsorger darüber aus seyn, daß sie ihren Pfarrkindern solchen Wahn benehmen, und sowohl in ihren Predigen als christlicher Lehr, ihnen aus der H. Schrift darthun und beweisen, daß solches Sacrament den Kranken (wann es ihnen selig) vielmehr zur Leibs-Gesundheit gereiche, nach Zeichniß des Apostoli Jacobi 5. v. 15. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen.

## §. 2.

Wann also der Mensch mit einer schweren Krankheit befaßt, und in Gefahr seines Lebens stünde, soll derselbe alsobald dieses H. Sacrament (wodurch die Sünden (welche durch die fünf Sinne

Sinne und in der Krankheit, durch Ungeduld, oder sonst begangen, sonderlich abgehüset werden) begehren, oder da er es nicht verlangte, alsdann durch die Geistliche, und seine Verwandten, oder andere gute Freunde, dahin disponirt werden, daß er selbiges mit sonderlicher Andacht empfangt, und bey der Application des H. Oels, auf des Priesters Wort, selbst das Amen antworten möge.

## §. 3.

Damit auch ein jeder, der dem Priester auf der Gassen begegnet, wissen könne, ob derselbe das Hochwürdige, oder nur allein die sacra Olea bey sich habe, soll bey Tragung des Hochwürdigen (damit ein jeder sofort auf die Knie falle, und solches anbete) jedesmal ein Licht in einer Laterne vorher getragen, und mit einem Kibcklein, zu dem Ende, einiges Zeichen gegeben, bey Austragung aber des H. Oels, das Kibcklein in der Kirchen gelassen, jedoch mit vorhetragendem Geleuchte, und in aller Stille, nach dem Kranken, welcher die letzte Delung begehrt, gebracht werden.

## §. 4.

Weilen es auch unbillig ist, daß denen Laicis die sacra Olea offen, und nicht verschlossen, anvertrauet werden, und daher nothig daß dieser Mißbrauch abgeschaffet, und also den bösen Leuten die Gewalt und Gelegenheit, solche zu bekommen, und zu aber-

gläubigen, oder andern bösen Sachen, zu mißbrauchen, benommen werden möge, so soll der Pastor, oder derjenige, welcher die sacra Olea gebrauchen muß, dieselbe niemals dem Küster, oder andern Laicis, anvertrauen, sondern selbst von dem Ort, allwo sie verwahrt werden, abholen, bey sich behalten, und nachdem er dieselbe beim taufen der neugeborenen Kinder, bey den Kranken, oder in Benedictione fontis gebraucht, selbst wieder an ihren Ort bringen, dieweilen nicht, sollen die in coena Domini auf grünen Donnerstag consecrirte Olea den Laicis, welche sie abholen wollen, verschlossen, und verpflücht, von dem Distributore (welchen sie vor solche Mühe, nach Unser, oder Unsers Vicarii Generalis Verordnung, zu recognosciren haben) extrahirt werden. Würden nun aber einige, nicht weit von einander wohnende Pastores, zusammen einig werden, um selbe Zeit, einen Ordens- oder Welt-Geistlichen, welcher die consecrirte Olea immediate empfängt, abfertigen, könnte derselbe, die vor ihnen, von dem Distributore empfangene Olea verpflüchten, und jeden Orts Pastori, von welchem er requirit worden, seine Pysidem verpflücht, durch dessen Küster zuschicken, und würde also dem Distributori hiedurch die Mühe des verpflüchtens, in etwa benommen, und er desto eher mit der Austheilung fertig werden können.

CA-

## CAPUT VI.

Vom heiligen Ehestand und Hochzeiten, oder de Sponsalibus, & Matrimonio.

## §. 1.

Ehe und bevor diejenige, welche in den heiligen Ehestand zu treten gedenken, ad benedictionem nuptiarum procediren, soll zuvor mit Zuziehung beiderseits Verwandten, alles wohl überlegt, die Pacta dotalia gemacht, und so bald dieselbe verfertigt, pro benedictione Sponsaliorum, der Ordinarius Pastor, bey Straf von fünf Goldgulden, berufen werden, allwo dann gedachter Pastor sofort, und zwar ante benedictionem Sponsaliorum, fleißig zu untersuchen, und sich zu erkündigen hat, ob auch einige Canonica impedimenta, sive dirimentia, sive impedientia vorhanden, damit solche zeitlich vorn Tag kommen, und die Contrahentes deswegen nicht in Unkosten und Ungelegenheiten gerathen mögen: und weilien auch die Erfahrung verschiedentlich gegeben, daß die Pastores unterweilen selbst die Impedimenta nicht recht verstehen, als soll in visitationibus tam Episcopalibus, quam Archidiaconalibus darauf genau inquirirt, auch in examine concursus, & pro cura animarum, fleißige Reflexion darauf gemacht, und die, welche solches nicht verstehen, so lang, bis sie sich besser belehret haben, rejicirt werden.

§. 2.

## §. 2.

Es haben sich bishero so wohl Widlich- als Unadliche zum öfttern beklagt, daß dero Eigenbehörige, und deren Kinder, sich vielmalen mit einander ehelich einlassen, einer dem andern von denen Gütern, so nicht ihnen, sondern ihren Gut- und Eigenthums-Herrn zugehörig, mehr als sie tragen können, und zwar ohne Bewilligung deroelben, versprechen, solches auch durch ihre Pastores und Seelsorgere aufsetzen und beschreiben lassen; Wann nun selbige Güter dadurch nicht allein zum Verderb, und äußersten Ruin, sondern auch die Partheyen selbst darüber vielmalen in schwere Processen gerathen, und deswegen bey Lebzeiten Unseres Herrn Anecessoris Christmilden Andenkens, öfters um Remedirung angehalten, auch darauf einige Mandata in particulari ausgelassen, die Nothdurft aber erfordert, daß deswegen eine gemeine Verordnung ergehe; als sollen inskünftig die Pastores, Sacellani & curam animarum habentes, darüber aus seyn, so viel möglich, daß die Eigenbehörige, confirmationem pactorum dotalium von ihren Guts-Herrn erhalten.

## §. 3.

Nachdem Braut und Bräutigam Sponsalia contrahirt, in Gegenwart ihres Pastoris oder Seelsorgers zusammen versprochen, und die Benediction empfangen, sollen sie, sobald immer möglich und thunlich, die Eheverlöbniß in facie Ecclesie, durch die priest-

terliche Benediction vollziehen, da auch die gewöhnliche dreymalige Verkündigung vorgegangen, sich innerhalb den nächsten vier Wochen darauf copuliren lassen, wiederum falls der Pastor dieselbe ehender nicht, bis sie aufs neue wieder dreymal von der Kanzel verkündigt worden, und dem Pastor die gewöhnliche Jura nochmalen entrichtet, ehelich zusammen geben, es wäre dann, daß die Verkündigte an Vollziehung der Ehe legaliter behindert, welches impedimentum, ob es legale sey oder nicht, des Orts Pastor zu ermessen hat.

## §. 4.

Es soll hinführo kein Pastor Braut und Bräutigam zusammen geben, er habe dann zuvor beyde super rudimentis fidei, aus dem Catechismo examinirt, und falls sie darin nicht bestehen können, dieselbe so lang abweisen, bis sie besser informirt sind, und capabel befunden werden; dann sollen auch keine copulirt werden, sie haben zuvor beyde dann gebeichtet, und darauf die H. Communion empfangen, und deswegen (falls solches vor jemand anders, als vor ihrem Pastor geschehen) glaubhaften schriftlichen Schein vorgebracht, damit sie dies H. Sacrament, im Stand der Gnaden anfangen, und von Gott dem Allmächtigen desto mehr Segen zu gewärtigen haben mögen.

## §. 5.

Damit auch Braut und Bräutigam, die Gelegenheit zu sündigen

digen, benommen, und denselben darzu kein Anlaß gegeben werde, soll ihnen vor der Copulation in einem Haus, unter einem Dach zusammen zu wohnen, bey fünf Goldgulden Straf verboten seyn, es wäre dann, daß die Berehelichende, als ordentliche Hausgenossen, schon vorhin ein Zeit lang, sub eodem tecto, gewohnt hätten. Worin dann die Pastores bey der Benediction der Eheverlobniß beide wohl informiren, und die irrige Meynung, als wann nach gehaltenen, und benedicirter Eheverlobniß, Braut und Bräutigam vor Gott Eheleute wären, und als Eheleute zusammen leben könnten, mit Remonstrirung des Widerspiels aus dem Sinn bringen.

## §. 6.

Nachdem nun unter den Parochis und Seelsorgern, bishero öfters darüber Irrung entstanden, wann Braut und Bräutigam an verschiedenen Orten sich aufhalten, ob die Proclamationes bey denen Pastoribus originis, oder aber habitationis, geschehen müßten, dadurch dann denen sponsis oftmalen Unkosten und Ungelegenheit zuwachsen, indem sie nicht gewußt, an welchem Ort sie sich haben proclamiren lassen, und die Dimissoriales fordern sollen; Dem dann inskünftig vorzukommen, so soll nun fortan (weilen ein jeder an dem Ort, da er sich häuslich niederläßt, die meiste Zeit des Jahres zu wohnen gedenket, und dadurch allda Parochianus wird) locus originis nicht attendirt, sondern Braut und

Bräu-

Bräutigam nur allein an denen Orten, da sie wohnen, und Parochiani seyn, von den Ranzeln proclamirt, und an einen von beyden Orten copulirt, von dem andern Ort aber litteræ dimissoriales, oder Exjunctus begehrt, und dem Pastor, so die Copulation verrichten soll, eingehändigt werden. Sollte aber ein Dienstbot, in loco originis, den Ehestand eintreten wollen, in Meynung, allda wieder zu wohnen, solle keine Dimissorias nöthig haben.

## §. 7.

Weilen die proclamationes und denunciationes Matrimoniales, nach Verordnung des H. Tridentinischen Concilli, auf drey verschiedene Feyer- oder Sonntage, und anders nicht geschehen müssen, so soll deswegen einem jeden parochio, nisi habita ad id nostrâ, vel Vicarii nostri Generalis licentia, auf einem Feyerstage, Braut und Bräutigam zweymal, als nämlich vor und nach der Predig, wie imgleichen auf angestellte Wei- Tage, zu proclamiren, sub poena suspensionis ab officio, verboten, sondern ein jeglicher Pastor, die vom H. Concilio verordnete, von einander separirte heilige Tage (wann keine Dispensation vorhanden) jederzeit zu obserbiren, bey obiger Straf verobligirt seyn, welsch Dispensation dann Unser Vicarius, ohne erhebliche, in jure fundirte Ursach, nicht zu geben hat.

## §. 8.

Diesjenige auch anlangend, so ad secunda vota schreiten, solle es damit ratione proclamationis, obbedeuteter maßen in allem,

Hb

gehalten

gehalten, gleichwohl ehender nicht proclamirt, viel weniger copulirt werden, bis daß vorher, nach Inhalt von Unserm Herrn Vorfahren, weyland Diederich Adolphen, in Druck ausgelassener Pöfsey-Ordnung, cap. 2. §. ub. mit denen erster Ehe-Kindern getheilt, und respectivè eine in Rechten Bestand habende Nichtigkeit getroffen haben.

## DECRETUM

Des H. Tridentinischen Concilii, über das Heil. Sacrament des Ehestands, Sess. 24. cap. 1.

De reformat. Marrimonii.

Obwohl gar nicht zu zweifeln, daß dieselbige Ehe, welche durch freywillige Beliebung zweyer Personen heimlich geschlossen worden, bündig sey, und für wahrhaftige Ehe zu halten, so lang die H. Kirch solche nicht absetzet, und für ungültig erkennet hat; Und dahero billig zu verwerfen (inmaßen auch vom H. Concilio sie mit dem Anathemate getroffen, und verdammet werden) welche sothane für wahr- und gültige Ehe nicht halten wollen, und dahero fälschlich sagen, daß solche Ehe, so von gewachsenen Haus-Ehnen oder Töchtern, ohne Vorwissen ihrer Eltern getroffen, nichtig sey, und die Eltern solche trennen und casiren können: So hat dennoch die H. Christliche Kirch, aus erheblichen Urfa-

Ursachen, solche gesagte Winkel-Ehe jederzeit verhaßt und verboten.

Wieweil aber das H. Concilium gespühet, daß ein solch Verbot, wegen Ungehorsams vieler Leute, verwindschlägt, und beutens beherziget die große und schwere Laster, welche aus besagten heimlichen Eheverbündnissen erwachsen, als fürnehmlich derjenigen, welche im Stand und Gefahr ewiger Verdammnis verharren, allewell sie ihr erst und rechtes Eheweib, mit dem sie sich heimlich verbunden, verlassen, und mit der zweyten sich öffentlich verknüpfen, und damit in stetigem Ehebruch leben.

Welchem Uebel, weil die H. Kirch (die keine occulta, oder verborgene Sachen richtet) in andere Wege nicht vorzukommen weis, dann nur durch ernstliches Einsehen und schärfere Mittel.

Derwegen setzet sie hiemit dem H. Lateranischen Concilio, sub Innocentio III. gehalten, zufolge, und befelet ernstlich, daß hinführo, ehe und bevor einige Vermählung und Copulation geschicht, unter dem hohen Amt der H. Mess, selbiger Personen künftiger Ehestand, durch ihren gewöhnlichen Pastoren, ab der Kanzel, auf drey unterschiedliche separirte Feiertage öffentlich verkündiget werde. Welchemnach, da kein anders Canonicum, oder rechtmäßiges impedimentum vorhanden, soll ferner der Pastor mit der Copulation verfahren, in alle Wege nach Laut und Inhalt der landbräuchigen Agenden und Kirchenbuchs.

Und wann zuweilen eine glaubwürdige Suspicion vorhanden, daß bochaster Weis, wegen angeregter dreymaligen Verkündigung, solcher Ehestand sollte gesperrt und verhindert werden, als könnte nur die Verkündigung einmal geschehen: oder in Gegenwart des Pastorn, und zwey oder drey Zeugen die Copulation vollzogen werden: Und demnach, ehe die Braut dem Bräutigam zu Haus kommet, soll ebenmäßig die gewöhnliche Verkündigung öffentlich geschehen: gestalt da einige Verhindernisse vorhanden, selbige so viel besser entdeckt werden mögen. Es wäre dann Sach, daß dem Ordinario loci gnugsame Ursach zu seyn bedünkte, die gemeldte Verkündigungen nachzugeben, und zu unterlassen: Welches das H. Concilium dessen Discretion und Vorsichtigkeit heimstellet.

Welche anders, dann in Gegenwart ihres Pfarrherrn, oder bey einem fremden Priester, ohne des Pastors, oder Ordinarii Erlaubniß, wie ebenfals, ohne Gegenwart zwey oder drey Zeugen, ihre Eheverknüpfung verrichten würden, solche werden vom H. Concilio also zu contrahiren untüchtig gehalten, wie sie dann kraft dieses zumal nichtig, und ungültig erkennen werden.

Diesemnachst befiehlt auch das heil. Concilium hienit, daß sowohl der gemeldter Pfarrherr, als auch einiger ander Priester, welche ohne Zuziehung gemeldter Zeugen Zahl und die Zeugen  
welche

welche ausser des gewöhnlichen Pfarrherrn, oder dazu gnugsam bevollmächtigten Priester, solcher Winkel-Ehe bewohnen; wie imgleichen auch die Contrahenten selbst, mit schwerer Straß, nach Ermessung des Ordinarii, belegt und hergenommen werden.

Ferner ermahnet das H. Concilium getreulichst, daß die jungen Eheleute, nähere Conversation vermeiden, und nicht eher in einem Haus zusammen wohnen, bis dahin sie die priesterliche Benediction, und Einsegnung der Kirchen vor empfangen. Verordnet auch benebens, daß gemeldte Einsegnung, durch ihren gewöhnlichen Pfarrherrn verrichtet werde: Wozu einigen fremden Priester niemand dann nur allein gemeldter Pfarrherr, oder der Ordinaris bevollmächtigen kann oder soll: unangesehen, daß ein wiederige Gewohnheit, auch über Menschen gedanken (welche mehr ein Mißbrauch zu nennen) oder einiges Privilegium hievider streben sollte.

Und da einiger fremder Pfarrherr, weltlicher Priester, oder Religios (ungeachtet er darüber Privilegia, oder uralte Gewohnheit fürwenden würde) andere und fremde Pfarrkinder, ohne gnugsame Licenz ihres eigenen Pfarrherrn, zusammen geben, und zum Ehestand einsegnen würde; Soll selbiger von seinem Officio, kraft dieses ganz suspendirt seyn, bis dahin er vom Ordinario desselben Pastorn (welchem solcher Eheverknüpfung bezuzuwohnen, und die Einsegnung zu verrichten sonst gebührt hätte) der Gebühr absolvirt werde.



Es soll auch ein jeglicher Pfarrer versehen seyn mit einem Kirchen-Buch, darin er der jungen Eheleute, und der Zeugen Namen, wie auch den Tag und Ort beschehener ehelichen Verbindniß, fleißig verzeichne, und verwahre.

Endlich anmahnet auch das H. Concilium die jungen Eheleute auf das getreulichste, daß, ehe sie sich zusammen geben lassen, oder je drey Tag vor der Versammlung, sie ihre Sünde, durch wahre Beicht und Buß, vor ablegen, und mit dem hochheiligen Sacrament des Altars sich andächtiglich versehen lassen.

Was über diese, noch andere löbliche Gewohnheiten, und wohlhergebrachte Ceremonien, eine jedweder Landschaft, bey Eintretung des H. Ehestandes haben möchte, solche wünschet und heißet gut das H. Concilium, daß auch hinführo dieselbige gebraucht, und gehalten werden.

Damit nun auch diese heilsame Verordnungen und Gebot jedermännlich kund und zu wissen werden, als befiehlt das H. Concilium hiemit und Kraft dieses allen Ordinariis, daß, sobald möglich, sie alles Fleißes darob seyn, damit dies Decretum dem gemeinen Volk, in allen ihren Eüstern gehörigen Pfarrkirchen, das erste Jahr zum öftermalen, und ferner als viel von nöthen ist, ganz deutlich publicirt und ausgelegt werde. Sehet darüber und gebet, daß solch Decret, nach Umlauf 30. Tage von  
der

der ersten Verkündigung in jeglicher Pfarrkirchen, seine vollkommene Kraft habe und gewinne.

Sollte nun ein Pastor oder Vice-Curatus gegen diese heilsame Verordnung ausu temerario mißhandlen, und einige Copulation sine proclamationibus ohne Unsere oder durch Unsern Vicarium erteilte Dispensation, wäsen selbe Uns allein zustehet, verrichten, auch ohne gedulliches Postul fremde Parochianos copuliren, soll gegen denselben alsofort mit der à Conf. Trid. betordneter Suspension und andern schweren Strafen, nach Befindung, verfahren werden.

## CAPUT VII.

Von Sonn-Feyer- und Fest-Tagen, auch Religions-Sachen.

### §. I.

Damit alle dem göttlichen Gebot, du sollt den Sabbath (das ist, Sonn- und von der Kirchen angeordnete H. Tage) seyn, und auf denselben Gott dienen und von aller Arbeit absehen, gnug thun, sollen alle Pfarrer und Seelsorgere auf obbesagte Tage im Sommer den Gottesdienst oder die hohe Messe um acht, im Winter aber um neun Uhr anfangen, darauf eine, nicht über  
eine

eine große halbe, oder drey kleine viertel Stunde währende Predig halten, und darinnen alle Pfarckinder (ausgenommen ein oder ander, welche zu Bewahrung des Hauses daheim verbleiben, oder den vorhandenen Kranken aufwarten müssen) erscheinen, und, ehe und bevor Mess und Predig geendiget, nicht daraus gehen. Damit nun Unser Vicarius und Archidiaconi über die Verbreyter Kundschaft bekommen mögen, sollen bisweilen die Sendvöhrer, gleichwohl doch mit des Pastoris Vorwissen (damit sie unter solchem Präcept den Gottesdienst selbst nicht versäumen) nach gehaltenen Mess, Hausfuchung thun, und fals sie mehr als einen in jedem Haus finden würden, selbigen anzeichnen, und in Visitatione zur Bestrafung anbringen; Derweniger nicht sollen auch die Pastores etliche mal im Jahr, einen andern Geistlichen, der für sie ohnversehens den Gottesdienst verwalte, begehren, und sie alsdann selbst die Häuser besuchen, und also ihre Pfarckinder, so sich an die heilsame Erinnerung nicht kehren, durch Bedrohung der Straf in der Gottesfurcht halten.

## S. 2.

Wie viele auch wegen denen, auf Sonn- und Festtage einfallenden Jahr-Märkten den Gottesdienst, Mess und Predig versäumen, und andern zu alsolcher Verabsäumnis Anlaß geben, ist, leider Gottes! gar zu wohl bekannt; zu geschweigen, die andere Insolentien, so dabey vorgehen pflegen. Wann nun dadurch nicht

nicht allein Katholische, sondern auch Unkatholische gedrögert werden: Und dann Wir tragenden hohen bischöflichen Amts halber, ein solches zu ändern, Uns im Gewissen obligirt befinden; Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß à prima Januarii nächstfolgenden 1687ten Jahrs anzufangen, alle auf Sonn- und vier hochzeitliche, auch andere stabile Festtage einfallende Märkte in Unserm Hochstift Paderborn abgeschaffet, und auf die nächstfolgende Werkstage transferirt werden sollen. Befehlen daher Unsern Buchdruckern, daß sie solches zeitlich in den künftigen Almanachen ändern, damit es allen benachbarten kund werde, und sie deswegen nicht in Schaden gerathen mögen,

## S. 3.

Auf Sonn- und heilige Tage, so lang der Gottesdienst, Mess und Predig währet, soll das Branterwein trinken sowohl, als den Krügern das Zapfen verboten seyn, und keinem, ausgenommen fremden Wandereleuten, Branterwein geschenkt werden; Diejenige auch, welche unterweilen voll von Branterwein sind, und in der Kirchen sich übel halten, auch sich salv. ven. brechen müssen, oder sonst schwätzen, schlafen, und angere Insolentien, mit Aergerniß, anfangen, sollen, andern zum Exempel, von Unserm Vicario und Archidiaconis hart abgestraffet, wie imgleichen auch diejenige, welche, ehe und bevor die Mess und Predig vollendet, ohne

erhebliche Ursache, aus der Kirchen gehen, ebenfalls von den Sendvögern eingebracht, und deswegen dafür angesehen werden.

## §. 4.

Derweniger nicht, sollen sich alle Handwerksleute, Schneider, Schuster, Schlächter, und andere, wie sie Namen haben, sie seyen Christen oder Juden, des Schlachtens, Wurstens, und sonst, ein jeder seines Handwerks, auf Sonn- und heilige Tage, es sey des Morgens, Abends, Vor- oder Nachmittags, enthalten, und die Sendvöger, Amtshalber, die Verbrecher einbringen, und deswegen von Unserm Vicario und Archidiaconis abgestraft werden.

## §. 5.

Keine Mandata politica, so Schuld, Schätzung, oder dergleichen Weltlichkeiten angehen, sollen hinführo mehr auf Sonn- und heilige Tage von der Kanzel, vor oder nach der Predig, von den Pastoribus publicirt, sondern von Unsern Beamten, auf eine andere gelegene Zeit, nachdem die Vorstehere und Gemeinheiten durch einen Klopfenschlag, oder auf eine andere gebräuchliche Weise zusammen berufen werden, ausser der Kirchen, öffentlich kund gethan, und demnächst an ein, zu dem Ende aufrichtendes Brett, affigirt werden, (es seye dann, daß mit Unserm Willen, aus erheblichen Ursachen, ein anderes unterweilen verordnet würde) übrige Mandata, so wegen Unser hohen bischöflichen und geistlichen Jurisdiction

tion von Uns, Unserm Vicario und Archidiaconis abgehen, müssen, vor wie nach, von den Pastoribus und andern Geistlichen, ex ambone publicirt werden.

## §. 6.

Weilen bishero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere, als nur die einjig und allein seligmachende katholische Religion, quoad exercitium tam solemne, quam privatum, hergebracht, und deswegen von Unsern Herrn Prædecessoren, gegen einige, so sich das Exerctium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen, verschiedene Mandata an die Beamte jedes Orts ergangen, also lassen Wir es dabey sowohl, als auch, was desfalls in Instrumento Pacis Westphalica verordnet, nach wie vor, bewenden; Und wollen, daß Unsere Beamte und Bediente insgemein darauf steif und fest halten, auf die Verbrecher und Contravenores fleißige acht geben, gegen dieselbe, nach Inhalt vordedeuteter Mandatorum verfahren, und solche Uns oder Unserm Vicario Generali sofort denunciiren sollen.

## §. 7.

Obwohl billig, und der Kirchen-Ordnung ähnlich, daß sowohl dieses Stiffts-Patron, als auch an jedem Ort der Kirchen Patronen ihre Festa gleich den Sonntagen, mit Unterlassung aller Arbeit, gefeyert werden, ein solches aber bishero verabsaumet, und selbige Tage nur allein des Vormittags, oder gar nicht gefeyert

worden; Als befehlen Wir allen Pastoribus und Seelsorgern, wie auch allen Unterthanen und Pfarr-Genossen, hinführo des heiligen Eliborii dieses Unsers Hochstifts vor vielen hundert Jahren, erwählten und allezeit verehrten Patroni Festum, wie auch an jedem Ort diem Patroni Ecclesie, nicht allein Vormittags, sondern den ganzen Tag, gleich andern Sonn- und heiligen Tagen zu feyeren; von aller sonst zugelassener Handarbeit abzustehen; oder zu gewärtigen, daß sie von Unserm Vicario und Archidiaconis deswegen zur Straff gezogen werden, welches dann Unsere Pastores, auf dem vorhergehendem Sonn- oder Feiertag, zu eines jeden Nachricht, von der Kanzel zu publiciren haben.

## §. 8.

Es haben bishero viele von Unsern Unterthanen und Gemeinheiten, sowohl in Städten, als Dörfern, um Hagelschlag, Feuersbrunst, Pest, rothe Ruhr, und dergleichen contagiöse Krankheiten abzuwenden, vor sich und ihre Nachkömmlinge verschiedene Gelübde gethan, und sichere Feiertage angesetzt, selbige auf den Tag, worauf sie einfallen, gleich denen Sonn- und andern von der Kirchen angeordneten Feiertagen gänzlich zu feyern, und von aller Arbeit sich zu enthalten angelobt; Ob nun zwar solche Intention und Gelübde in sich gut, gleichwohl doch ohne Unsern gnädigsten Willen nicht bestehen können; Dabey auch andere Mißbräuche wahrgenommen, indem sie die gelobte Tage fast abergläubisch,  
mit

mit größerer Andacht und Veneration, als die ordentliche Sonn- und Festtage, halten, gestalt an diesen Tagen, ohne Scrupel Erlaubniß zu arbeiten, öfters vom Pastorn begehren, an den übrigen von ihnen, oder ihren Vorfahren, angeordneten Feiertagen aber (wann es auch schon die hohe Noth erforderte) sich dessen mit nichten unterstehen, und also die gelobte Tage jenen weit vorziehen: dabeneben auch dadurch Gelegenheit an Hand nehmen, sich einige, ihnen nicht zustehende Jurisdiction anzumassen, und diejenige, welche auf solche Tagen arbeiten, und übertreten, zur Straff zu ziehen; Als haben Wir vor gut befunden, solche gelobte Feiertage (damit keiner in seinem Gewissen beschwert, die Successores auch nicht wider ihren Willen gravirt werden) auf den nächstfolgenden Sonntag zu transferiren; Wie Wir dann dieselbe hiemit, und in Kraft dieses, transferiren, und Unseres Stifts Pastoribus, dieselbe alsdann, und nicht auf die Tage, worauf sie sonst einfallen, zu halten, sub poena suspensionis ab Officio, anbefehlen, denen Unterthanen auch keineswegs gestatten, wegen einiger, an bemeldten Tagen angemasseter Uebertretung, sich untereinander mit Straff zu belegen, sondern solche Excessisten von Unserm Vicario, und jedem Orts Archidiacono, abgestraffet werden sollen.

## CAPUT VIII.

## Von Begräbnissen und Leich-Predigen.

## §. 1.

Die höchste und letzte Ehr, so den Verstorbenen wiederfahren kann, ist, wann der todte Körper, christlichem Gebrauch nach, mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien zur Erden bestattet wird. Sollen deswegen die Verwandten des Abgestorbenen, nicht allein vorhin, ehe er stirbt, sorgfältig seyn, daß er mit den H. Sacramenten versehen werde, und also im Stande der Gnaden, von dieser Welt abscheiden möge, sondern nach dessen Absterben, sich auch sofort bemühen, daß, ehe und bevor der todte Körper zur Erden bestattet wird, derselbe zuvordrirst durch eine öffentliche Begräbniß, mit Begleitung der nächsten Anverwandten, Nachbarn, und guter Freunden, zur Kirchen gebracht, und demnächst, nach vorhergegangener Seelen-Mess gesungen werde; Zu welchem End dann der Tod des Verstorbenen alsobald dem Pastor, und Seelsorgern, soll angedeutet, wegen der Begräbniß abgeredet, und (falls es die Verwandten begehren) mit der Klocker ein Zeichen (wie man bey denen Begräbnissen zu thun pflegt gegeben, und dadurch der Tod der ganzen Gemeinheit (damit sie für dessen Seele ein Vater unser beten mögen) kund gethan werde.

## §. 2.

## §. 2.

Es soll kein Körper desjenigen, welcher zu seinen Jahren gekommen ist, und allbereit communicirt hat, anders als Vormittags, nach gehaltenen Seelen-Mess und Exequien, begraben werden, es wäre dann, daß aus erheblichen wohl examinirten Ursachen, der Körper auf den Nachmittag, oder am Abend müste begraben werden, in solchem Fall dann, die Seelen-Messen, mit den gewöhnlichen Exequien, bis des andern Tags, sollen aufgeschoben, und alsdann, nach Anweisung Unser vorhandenen neuen Agenden, deroeniger nicht, an allen Orten dieses Unsers Stifts, vor die Abgestorbene, nach verfloffenen dreysig Tagen, noch eine Seelen-Mess gehalten, und (da es vielleicht an etlichen Orten damit in Abgang gekommen wäre) dieses wieder angefangen, und hinführo allezeit accurat observirt, und der Pastor hergebrachtem Brauch nach dafür erkannt werden; sollte aber wegen Armuth, und kundbarem Unvermögens, solche Erkenntniß nicht prästirt werden können, solle der Seelsorger die Divina gratis zu halten, schuldig seyn.

## §. 3.

Der vor vielen Jahren in hiesigem Unserm Stift eingerissener Mißbrauch, deren bey den Begräbnissen der unschuldigen Kinder, gehaltenen Leichpredigen, soll gänzlich hiemit abgeschafft seyn, und damit sich die Anverwandten deswegen nicht zu beschweren haben, soll, nach der Begräbniß eines solchen unschuldigen Kinds, bey dem

dem Grabe, vor desselben allbereits abgestorbenen Verwandten, ein Gebet begehrt, demnächst diejenige, so die Leiche begleiten, nach der Kirche gehen, allda das gewöhnliche Opfer verrichten, und zu der, folgenden Tags, vor des begrabenen Kinds verstorbenen Anverwandten haltender Seelen-Messe (so dannaoh zu eines jeden Willkühr gestellet wird) eingeladen, und keine verstorbene Kinder, ohne erhebliche Ursach, anders als des Nachmittags, begraben; sonsten bey Begräbnissen derjenigen, welche das vollkommene Alter erreicht, allemal die Seelen-Messen, und darauf die Leichenpredigen, nach wie vor, gehalten; die Kinder aber, so ohne empfangene Tauf hinsterven, des Abends in aller Stille, an einem, vom Pastor, oder Archidiacono darzu bestimmten Ort, hingesezet werden.

## §. 4.

Weilen der Friedensschluß den Katholischen sowohl als Augsbürgischen Konfessions-Verwandten und Reformirten, die gemeine Begräbniß zulasset, und daß keinem dieselbe verweigert werden soll, verordnet; Als hat es dabey billig sein unveränderliches Verwenden, dergestalt, daß die verstorbene Körper, des Nachmittags, auf die gewöhnliche Kirchhöfe, unter Begleitung der Verwandten, Freunde und Nachbarn, ehrbarlich begraben und beygesezet werden.

## §. 5.

Der löblicher, in visitatione Episcopali Unsers Herrn Antecessoris  
in

an den mehrsten Orten dieses Unsers Stiffts introducierter Gebrauch, daß des Morgens, Mittags und Abends, post signum Angelicum, oder nachdem dreymal zum Ave Maria das Zeichen gegeben, eine Pause mit der Klocken, vor die Abgestorbene, geläutet wird, soll im ganzen Stift (alkwo es noch nicht im Brauch gewesen) introducirt und observirt werden, damit alsdann ein jeder vor seine Abgestorbene gute Freunde, und sonst für die anderen armen Seelen, die im Fegfeuer aufgehalten werden, ein geringes Gebet oder Seuffzer zu Gott dem Allmächtigen thun möge.

## §. 6.

Der eingeschlichene Mißbrauch der Todten-Wachen, soll hiemit gänzlich abgeschaffet seyn, und das zwar, wegen vieler Insolentien und anderem Uebel; Zum höchsten können zwey von Armen, oder Verwandten, vor und nach ihr Gebet bey dem todten Körper verrichten.

## CAPUT IX.

Von den Pastoribus, Sacellanis,  
und andern Geistlichen.

## §. I.

Die Pastores, Seelsorgere, Kapellane, und andere Geistliche, sollen sich sicher einbilden, daß zu einem jeden, in particulari,  
K f gleich

gleich wie vom H. Apostel Paul im Sendschreiben zu dem Tit am zweyten Capitel geredet werde: In omnibus teipsum præbe exemplum honorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum sanum irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil mali habens dicere de nobis. Und sie also ihren Handel und Wandel einrichten, daß ihre Pfarrkinder, und jedermanniglich dadurch auferbauet, und von ihnen mit Wahrheit könne gesagt werden, was von Unserm Herrn und Heiland der H. Evangelist Lukas, in den Geschichten der Apostelen, meldet, coepit facere & docere, daß nämlich, was er andern gelehret, selbst mit seinem Exempel practicire, also auch die Wörter eines Seelsorgers, welche er auf der Kanzel, und in der christlichen Lehr seinen Pfarrkindern lehret, mit seinen Werken übereinstimmen, und nicht diejenige welche die Predig hören, in ihren Herzen sagen mögen, warum thust du dann selbst nicht, was du sagest, ic.

## S. 2.

Vor allem, soll ein Seelsorger Tag und Nacht sorgfältig seyn, daß keine von denen ihm anvertrauten Seelen verlohren werde, und sich versichern, daß er vor dem strengen Gericht Gottes, vor eine jede derselben Red und Antwort werde geben müssen, und dieselbige, laut des Prophetæ Ezechielis c. 3. v. 18. Aufsag: Sanguinem animarum de manu tua requiram, von ihm werden gefordert werden, wo diejenige durch sein böses Exempel

oder

oder Nachlässigkeit zu Grund und verlohren gehen würden. Soll deswegen niemals unterlassen, die Sünd und Laster von der Kanzel in der christlichen Lehr, und im Beichtstuhl zu strafen, auch Mittel an die Hand zu geben, wie dieselbe mögen überwunden werden; dabey auch die erschrecklichen Bedrohungen und Strafen Gottes, mit welchen er die Sünd und Laster, in der andern Welt, ewiglich in der Höllen peinigt, vor Augen zu stellen, damit dieselbe, so nicht aus Liebe Gottes, die Sünde und Laster meiden, zum wenigsten aus Furcht dessen strengen Gerichts und der höllischen Pein, selbige unterlassen und meiden mögen.

## S. 3.

Weilen auch ein Seelsorger alleit in Sorgen stehen muß, daß ihm keines, deren von Gott ihm anvertrauten Schäfflein, der höllische Löwe entführe, und dann um die Zeit, wann die äußerste Noth und die letzte Stund, in einer schweren Krankheit, sich nahet, und der Tod vorhanden, (zumal alsdann der brüllende Löw allen möglichsten Fleiß anwendet, daß er durch Verzweiflung des Menschen, wegen begangenen vielen groben Sünden, von Gott abführe, und in Abgrund des höllischen Feuers stürze) dafür am meisten sorgfältig seyn muß; So ist nicht genug, daß die Seelsorger ihren kranken Pfarrkindern die H. Communion und letzte Oelung allein mittheilen, sondern auch noch nöthig, daß sie (wann es ihre andere Pastoralia leiden) dieselbe öfters besuchen,

Kf 2

und

und wann die Zeit des Sterbens herannahet, ihnen beystehen, und dieselbe mit allem Eifer ermahnen, daß sie über ihre begangene Sünd, wahre Reu und Leid haben, auch (falls Gott der Allmächtige ihnen ihre vorige Gesundheit wieder verleihen würde) sie ihr Leben bessern, auf die unendliche Verdienste des heiligen Bluts, Leidens und Sterbens unsers Herrn und Heilands, sich gänzlich verlassen, und sich festiglich einbilden, daß kein größeres Laster sey, als die Verzweiflung, und hingegen alle der Welt Sünde nicht so groß seyn, daß sie nicht durch unendliche Barmherzigkeit Gottes (zu welchem End sie die Fürbitte der seligsten Gottes Gebährerin Maria und andern H. Patronen, von Herzen anrufen wollen) können verziehen und vergeben werden.

## §. 4.

Unabdinglich ist es aber, daß ein Seelsorger, in diesem und dergleichen Fällen, seinem Amt genug thun kann, wann er nicht allezeit gegenwärtig, oder einen andern, der ad interim seine Stelle und Seelsorge hierin verwahrt, bestellt hat, sich auch vor der Trunkenheit und Sauferey, so ein Laster ist, das mit der Seelsorge nicht bestehen kann, und alle Laster nach sich ziehet, als vor einem Gift hütet. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi gegen die, welche dem Trunk und Sülkerey zugethan seyn, mit aller Schärfe verfahren, und falls ein Kind ohne Tauf, oder ein Kranker ohne die H. Sacramenten, durch deren Trun-

ken- oder Nachlässigkeit, hinsterben würde, die Verwandten Uns, oder Unserm Vicarium davon alsobald avisiren, damit diejenige entweder zu einem geringern Dienst, als der ihr ist, humiliirt, oder gar à cura animarum amovirt werden.

## §. 5.

Wollen auch nächst der Seelsorge, die Kirchen, Gotteshäuser, Kirchen-Dirathen, und alles was zur Beförderung des Gottes-Dienstes erspriesslich ist, und zu des Nächsten Aufferbauung dienet, den Pastoribus anbefohlen, so soll ihnen obliegen, den Gottesdienst dergestalt einzurichten, daß ihre Pfarrekinder zu der Andacht und Liebe Gottes aufgemuntert werden, und zu solchem End fleißig befördern, daß die Kirche rein und sauber gehalten, alle acht oder vierzehn Tage, nach Gelegenheit des Orts, gereinigt, vom Spinnweb und andern Unreinigkeiten ausgeäubert, und sonderlich die Paramenta des Altaris und Sacrificii, als Corporalia, Purificatoria, Palle, und was dergleichen mehr ist, oft ausgewaschen und rein gehalten; die Kirchen und Sacristeyen wohl verschlossen, und keine, ohne ihren Vorwissen und Willen, darin gelassen werden.

## §. 6.

Es ist Uns auch, mit sonderlichem Misfallen, etliche mal kund gethan, und referirt worden, welcher gestalt von Uns, wegen allgemeinen Angelegenheiten, vor diesem angeordnete Gebete, etliche Pastores bisweilen entweder ganz und gar unterlassen, oder wahn-



es ihnen nicht gelegen, und sie über Feld gegangen, oder in andere Gesellschaften, von welchen sie nicht gerne abbrechen wollen, gewesen seyn, durch ihre Küster und Schulmeister des Abends verrichten lassen, und dann solches mit nicht geringer Aergerniß der ganzen Gemeinheit und Pfarrkinder geschehen; Als wird allen Pastoribus und Seelsorgern, hinführo ein solch anordnendes Gebet nicht anders, als in eigener Person, zu verrichten, sub poena suspensionis ac Officio, anbefohlen; falls aber sie dasselbe selbst zu halten aus erheblichen Ursachen verhindert würden, entweder einen anderen Geistlichen, der ihre Stelle vertritt, substituiren, oder von Uns oder Unserm Vicario, wegen der Unterlassung Licenz begehren sollen.

## §. 7.

Wie nützlich und nöthig da sey, daß die Jugend in rudimentis fidei, und christlicher Lehre fleißig unterrichtet werde, ist einem jeden Christ- Katholischen gnugsam bekannt, sollen deswegen alle Pastores, und Sacellani, bey hoher willkühriger Straf, alle Sonntag auf den Nachmittag um ein Uhr, nach dazu gegebenem Klocken-Zeichen, die christliche Lehre zu halten, und selbige wegen Hochzeiten, Kindtaufen, oder andern Gastmalen, (worauf sie geladen sind) niemals zu unterlassen, sondern um selbe Zeit unfehlbar abzubrechen, nach der Kirchen zu gehen, und ihre Schuldigkeit in Haltung der Kinder-Lehre, bey willkühriger Straf zu verrich-

verrichten verpflichtet, wie dann auch die Eltern ihre Kinder, Knechte und Mägde, nach allsolcher christlicher Lehre zu schicken, und selbe dazu anzuhalten, oder die Straf vor dieselbe zu erregen verbunden seyn sollen.

## §. 8.

Die von Unsern Herren Antecessoren, zu mehrerer Ehr des hochheiligsten Sacraments des Altars, Gottes und seiner jungfräulichen Mutter Maria, an vielen Orten dieses Unsers Stiffts eingeführt, und mit großer Andacht und der Seelen Heil continuirte Confraternitates Venerabilis Sacramenti & sacri Rosarii, sollen von Unsern Pastoribus und Seelsorgern fleißig promovirt werden; und damit dies desto besser geschehen möge, soll auf jeden ersten Sonntag des Monats, nachdem das, Asperges me, gesungen, das Hochwürdige ausgefetzt, die Benediction cum versu, Tantum ergo, gegeben, demnachst die Litanie Lauretanz auf deutsch oder lateinisch gesungen, und inzwischen die Proceßion um die Kirch gehalten, und nach vollendeter Litanie, Versus, Ora pro nobis Sancta Dei Genitrix, &c. gesungen, die Benediction gegeben, und das Hochwürdige beygefetzt: des Nachmittags aber der S. Rosenkranz alternatim gebeten, wie imgleichen auch auf den ersten Donnerstag jedes Monats Missa de Venerabili, oder de Sancto, cujus Festum agitur, cum collecta de Venerabili, und unter währendem Sacrificio, Hymnus, Pange lingua glorios, auf lateinisch und deutsch alternativè gesungen werden.

## §. 9.

## §. 9.

Wiewohl es sehr üblich ist, daß die Pastores und Seelforger sich mit ihren Pfarrkindern dergestalt comportiren, ihnen mit aller Gütigkeit begegnen, mit Rath und That, so viel möglich, an die Hand gehen, daß sie deren Affection und Liebe gewinnen; So müssen sie sich aber danndoch wohl versehen, daß sie sich mit ihnen nicht allzu gemein machen, weilen gar zu große Gemeinschaft eine Verachtung und Geringschätzung zu verursachen, und die Pastores dadurch allen ihren Respect zu verlieren pflegen; deswegen damit den Pastoribus, Sacellanis, aliisque Curatis, in die Krüge zu gehen, und allda mit ihren Pfarrkindern zu saufen, mit Karten zu spielen, dieselbe darzu anzureizen, und also zu Haber, Zank, und andern Inconvenientien und ärgerlichen Händeln Anlaß zu geben, bey hoher willkühriger Straf inhibirt und verboten wird. Wor- auf dann Unser Vicarius und Archidiaconi fleißige Aufsicht haben; und wider die Verbrechere mit exemplarischer Straf verfahren sollen.

## §. 10.

Weilen auch zum Verlust des Respectis, (so einem Pastor, Seelforger und Priestern competirt) die Sevaterschaften Anlaß geben, wann nämlich die Pastores von ihren Parochianis promiscue zu Sevatern gebeten werden, und dadurch viele Pastores (welche geringe Pfarren haben) unterweilen nicht allein allzu hoch beschwert, sondern auch in gar zu große Familiarität gerathen, also

daß

daß sie von ihren Pfarrkindern, so Manns- als Weibspersonen, auf den Hochzeiten, Kindtaufen, und andern Zusammenkünften, Herr Sevater genennet werden; Als wird allen Pastoribus, Sacellanis, Curatis, & Beneficiatis, die Sevaterschaft hinführo, bey willkühriger Straf verboten, welches Unser Verbot dann sie in solchem Fall vorzuwenden, und sich damit zu excusiren haben. Derweniger nicht, sollen die Pastores und Seelforger, wann sie von ihren Pfarrkindern, auf Hochzeiten, Kindtaufen, und andern Gastmahlen eingeladen werden, nachdem sie gespeiset, und sich er- geset, nicht, bis auf den letzten Mann, verharren, sondern sich zeitlich, ehe und bevor die eingeladene Gäste anfangen berauschet zu werden, mit Reputation höflich abziehen, damit sie nicht von den bezechten Gästen (welche alle Höflichkeit und Civilität zu vergessen pflegen) gar verspottet, und um Ehr und Reputation gebracht werden.

## §. 11.

Höchst ist es zu beklagen (daß diejenige, so ihre Jugend in Tugend und Andacht, und Studiren zugebracht, und sich dadurch ad curam animarum, und zur Promotion qualificirt haben, nach erreichter Intention, und da sie ad parochias & Beneficia promovirt worden, sich dem Müßiggang (so ein Ruhelüssen des Teufels) solglicht allerhand Lasteren und Untugenden ergeben, die Studia und Uebungen im Predigen und Catechisiren hindansetzen, die ganze

Woche hindurch, kaum ein Buch zur Hand nehmen, und allererst des Samstags, oder Sonntags Morgens, ein wenig lesen, darauf zur Kanzel steigen, und ihren Pfarrkindern zwar etwas vorschreiben, diese aber von den Sünden und Lastern abzuschreiben, und zu den Tugenden zu ermahnen, sich im wenigsten angelegen seyn lassen. Damit nun solches hinführo verhütet werde; Als wird allen Pastoribus und Curatis, bey Vermeidung unten benannter Straf ernstlich anbefohlen, ihre Zeit zu Gottes Ehr, im studiren, lesen, schreiben, und andern, einem Geistlichen wohl anstehenden Werken, oder sonst wohl anzuwenden; den Mißgung in Frequentation verdächtiger Orter zu meiden, und nachdem sie des Sonn- und heiligen Tags gepredigt, gleich auf die folgende bedacht zu seyn, und solche Materie (durch welche ihre Pfarrkinder auferbauet, zu den Tugenden angereizet, und von den Lastern abgeschreckt werden, nicht aber solche hohe Concepten, wodurch sie sich groß zu machen gedenken, und wovon die Zuhörer wenig Nutzen haben) an Hand zu nehmen; Deswegen dan die Pastores und Seelsorgere, sich dahin möglichst beisehen sollen, ihre Predigen hinführo de verbo ad verbum aufzuschreiben, und das Thema, Jahr und Tag, worauf die Predig gehalten, voranzusetzen, damit, wann in- oder extra Visitationem Episcopalem oder Archidiaconalem sothane Predigen von ihnen gefordert werden, sie alsdann dieselbe in continenti entweder ganz, oder

zum

zum wenigsten das Thema summarium contentum Exordii, propositionis, Confirmationis, & Epilogi, wie auch dieweniger nicht, zum wenigsten drey oder vier, als opus tripartitum Fabri cum Auctario, und andern dergleichen Auctores, (die sie ihnen procuriren sollen) auf Befehl vorzeigen können.

## §. 12.

Wiewohl auch allen Pastoribus Amtshalber obliegt, darüber auszufehn, daß die Sonn- und heilige Tage gefeyert, und die Uebertreter der Gebühr nach abgestraffet werden; So gibt jedoch die Erfahrung, daß unterweilen die Pastores und Seelsorgere, nach ihrem Wohlgefallen, ohne erhebliche Ursach, nicht allein ihren Pfarrkindern, auf Sonn- und heilige Tage zu pflügen, Holz oder Mist zu fahren, erlauben, sondern auch sogar auf selbe hohe Festtage, von ihren Pfarrkindern, mit männlichen größter Aergernuß vor sich selbst pflügen, Holz oder Mist fahren lassen; Als wird allen und jeden Pastoribus, bey fünf Goldgulden Straf verboten, solche Licenz, so wenig von sich hinführo zu nehmen, als ihren Pfarrkindern zu ertheilen, es geschehe dann mit Unserm, oder Unsers Vicarii Vorwissen; es wäre dann, daß im Sommer, wegen ohnaufhöhetlichen vielen Regen und Ungewitters, die hohe Noth ein anderes erforderte, gestalt ihnen in solchem Fall nicht verboten ist, zum Einern dten Licenz zu geben.

§ 12

§. 13.

## §. 13.

Leiglich sollen die Pastores, Sacellani, und alle Beneficiaten; sich in Kleidung, ihrem geistlichen Stande nach, modest halten, und denen von Tag zu Tage, unter denen weltlichen auffkommen- den neuen Modellen, nicht nachfolgen, sondern erstlich Coronam Clericalem, Subdiaconi minorem, Diaconi paulo majorem, Presbyteri verò ad Magnitudinem unius Imperialis sich formiren, dieselbe wenigst alle vierzehn Tage, und sonderlich auf die hohe Feste, erneuern lassen; lange, bis über die Knie hangende schwarze Röcke, darneben ein Cingulum, oder breiten Band um den Leib, in distinctionem status Clericalis, so von Alters her, und annoch in allen wohl ordinirten, und disciplinirten Orten im Gebrauch ist, auch ihre Haar länger nicht, als daß sie eben die Schultern anrühren, tragen; worauf Unser Vicarius und Archidiaconi fleißig acht haben, und die Contraventores mit willfähriger Straff ansehen sollen.

## CAPUT X.

## Von Kirchen, Kirchhöfen, Pfarrhäusern, Kirchen- und Armen-Intraden.

## §. 1.

Es erfordert die Heiligkeit deren Gott dem Allmächtigen geweihten Häusern, daß darin nicht anders, als was zu Gottes Ehre, und

und christlicher Auferbauung ziele, gehandelt, die S. Sacramenta administrirt, Gottes Wort gepredigt, die christliche Lehr gehalten, und der Allerhöchste von einem jeden, mit aller Ehrerbietigkeit, und Demuth angerufen, demselben vor die empfangene vielfältige Gnad und Wohlthaten gedanket, und nichts üppiges und eiteltes allda vorgenommen werde; sollen bestwegen die Küster, ohne einige Unterlassung, darüber aus seyn, daß alles darin, wie bereits cap. 9. §. 5. verordnet, rein und sauber gehalten, das Spinnweb alle Wochen abgenommen, und, so oft es nöthig, die Kirche gereiniget, und gesaubert, nach dem Gottesdienst die Kirch sowohl, als Sacristey, wohl verschlossen, und keiner, ohne Erlaubniß des Pastoris, darin gelassen werde; worauf dann die Pastores fleißige acht haben, oder von Unserm Vicario und Archidiaconis dafür angesehen werden sollen.

## §. 2.

Die von göttlich- und geistlichen Rechten, denen Gotteshäusern, Kirchhöfen, und Pfarrhäusern, gegebene Freyheit und Immunität, soll accurat und vollkommenlich gehalten, und das geringste darwieder nicht gehandelt werden; Da nun aber ein oder ander, wegen begangener Excessen, dahin seine Zuflucht nehmen würde, soll demselben die Freyheit ohndispütirlich vergönnet, und einem jeden, wes Würden und Standes er auch sey, einen solchen mit Gewalt oder List, von allsolcher Freyheit wegzunehmen, sub

pena

poena-Excommunicationis, und anderer willkühriger hoher Straf, verboten seyn. Wann aber einer die Kirch bestohlen, eine vorseßliche Mord = oder andere Mißthat, wodurch er sich solcher Freyheit ohnmüßig gemacht, begangen hätte, soll in solchem Fall Uns solches gehorsamst berichtet, und von Uns, was rechtens, dahin verordnet werden; Wie Wir dann solche Judicatur Uns privativè hiemit vorbehalten, und selbige so wenig Unserm Vicario als Archidiaconis gestehen.

## §. 3.

Wann es die Gelegenheit oder Constitution eines jeden Orts erleidet, sollen die Altaria, so recht mitten vor dem Chor stehen, und den Prospect zum hohen Altar verhindern (gleichwohl doch nicht ohne Unserm oder Unsers Vicarii Vorwissen) von dannen auf einen andern bequemern Ort transferirt, und die darin vorhandene Reliquiz, mit gebührender Reberenz, ausgenommen, und zu Unserm oder Unsers Vicarii Händen, zu Behuf des transferirten Altaris Consecration geliefert, und verwahrlich aufgehalten, und der Prospectus ad Chorum, und zum hohen Altar dergestalt ordinirt werden, daß entweder alle, die in der Kirchen, oder zum wenigsten, die in der Mitten sitzen, den Priester vorm Altar sehen, und die geistlichen Ceremonias observiren können. Dabey doch gleichwohl beobachtet werden soll, daß der Chor à Navi Ecclesie, oder untersten Theil der Kirchen unterschieden sey.

## §. 4.

## §. 4.

Weilen einige Jahren her, in Unserem Hochstift, und etlichen benachbarten Orten, gräuliche, fast unerhörte Kirchendiebereyen, und dabey erschreckliche gottlose Verunehrung der heiligen consecrirten Hostien, vorgegangen, daß gewißlich, wann dieses Unheil mit allem möglichen Fleiß, instündig nicht verhütet würde, weitere Strafen Gottes erfolgen dürften. Als wird allen Pastoren, Seelsorgern, und Templiren, wohlernstlich hiemit anbefohlen, die Thüren und Schlüssel deren Kirchen, Sacristeyen, und Sacrarien, aus den Kirchen = Mittelen besser dann bishero versehen, und wo nöthig verdoppeln, die Fenster mit gnugsamen eisernen in die Mauer verfestigten Stangen, versichern zu lassen; auch die Rüstern nicht allein öfters zu guter Absicht, und Verschließung der Thüren, zu ermahnen, sondern auch selbst das Sacrarium zu verschließen, den Schlüssel dazu wohl bey sich zu verwahren, und zu Zeiten Abends die Thüren zu visitiren, und wann sich einige Nachlässigkeit der Pastoren und Rüstern hierin befinden würde, solle Unser Vicarius und Archidiaconi, bey den Visitationibus, selbe mit gebührender Straf dafür ansehen; sollte sich auch weiters, welches Gott verhüte, ein solches Unglück zutragen, sollen die Bürgermeister und Vorsehere in den Städten und Dörfern, ohne Zeitverlörung, allsobald die Stadt = Thoren verschließen, Haussuchung thun, und die Diebe, mit Zuziehung Unserer Beam-

ten,

ten, verfolgen lassen, und wer einen solchen Dieb wird ankundschaften und angeben können, soll eine gute Recompens zu erwarten haben.

## §. 5.

Nachdem Uns, Unserm Vicario und Archidiaconis, tanquam respective in totum vel in partem sollicitudinis assumptis, & uti piarum foundationum & ultimarum voluntatum quoad causa spias executoribus, bey Vermendung der in solchen Briefen und Foundationen enthaltenen gründlichen Bedrohungen im Gewissen obliegt, darüber auszufeyn, daß mens fundatorum ad litteram, vollkommenlich gehalten werde; und damit ein solches desto besser geschehe, so sollen alle Pastores und Beneficiati suarum & omnium piarum foundationum tam se quam Ecclesiam & pauperes, concernentium copias, Uns, Unserm Vicario wie auch Archidiaconis mit beigefügtem kurzen Bericht, was die contenta seyn, einschicken; und sollen auch nicht allein nomina piorum fundatorum, in ein daz zu expressé gemachten, und in der Kirche aufgehängenen Kästlein geschrieben, sondern auch viermal im Jahr, als nämlich auf Oster- und Pfingst-Montag, wie auch auf dem Sonntag nach der Mutter Gottes Himmelfahrt, und dann auf den Tag des heiligen Erz-Märtyrers Stephani, von der Kanzel publicirt, und vor deren Seelen ein andächtiges Gebet, von der ganzen Gemeinheit, begehrt, und dieweniger nicht, so oft durch das ganze Jahr in der

Wochen

Wochen memoria eines Abgestorbenen vorfällt, solches die Pastores den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Kanzel, nach der Predig abzukündigen, und alle gegenwärtige, daß sie solchem heiligen Amt beywohnen, und vor des Abgestorbenen Seel bitten wollen, einzuladen obligirt seyn.

## §. 6.

Damit auch sowohl der Kirchen und Armen, als deren Pastoren, und andern Geistlichen Inrathen, in ihrem Wesen und Stand conservirt bleiben, und nicht den Krebsgang gehen, sollen nicht allein, wie im vorigen S. angezeigt, die litteræ & documenta piarum foundationum, in einem daz zu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweyen Schlüsseln (deren eines die Pastores, den andern aber die Templarii haben sollen) wohl conservirt, sondern auch, falls dabey keine sichere Hypothek vorhanden, oder dieselbe von der Hand kommen wären, die hæredes ad assignandam certam Hypothecam, nachdrücklich angehalten werden; auch keiner, wes Namens und Dignität er auch sey, von den Kirchen-Armen- und andern Geistlichen Gütern, etwas zu vertauschen, zu verkaufen, oder auf andere Weise, zu veralieniren bemacht seyn, er habe dann zuvor Unseren, oder Unsers Vicarii consensum, und daß solches geschehe cum notabili Ecclesie vel pauperum emolumento. Da nun aber ein oder ander dagegen zu handelen, sich unterstehen würde, soll der Contractus hiemit als null und nichtig erkläret seyn.

M m

§. 7.

## §. 7.

Es ist der Kirchen-Ordnung ähnlich, und erfordert die hohe Ehr und Reverenz, so dem hochwürdigen Sacrament des Fronleichnam's und Altars gebühret, daß davor Tag und Nacht eine brennende Ampel hange. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen Fleiß anwenden, daß, da es möglich, entweder von der Kirchen- oder andern Geistlichen Intraden, so viel abgenommen werde, daß, wann nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten auf Sonn- und Feiertage, vom Morgen bis zu Abend, vor dem Tabernakul (worinnen das Hochwürdige verschlossen auf gehalten wird) ein Geleucht sey. Wann aber die Kirche sogar arm von Intraden, daß davon nichts abgenommen werden kann, sollen die Pastores und Seelsorgere ihre Pfarrkinder nicht allein von der Kanzel, sondern auch bey anderen Gelegenheiten ermahnen und aufmuntern, daß zu dem End ein jeder nach seinem Vermögen, ein- oder mehrere Kanne Del, Rübesaamen, oder andere Sachen, wofür man das Del kaufen kann, darzu verehre, und also dadurch sich des ewigen Lichts im Himmel mit fähig mache.

## §. 8.

Weilen sich es auch nicht geziemet, daß die Pastores und Küstere das Gewölb der Kirchen, zu ihrem Nutzen, misbrauchen, und ihre Victualia, als Korn, Butter, Speck, &c. f, und dergleichen, darauf bringen: So wird solches allen Pastoribus und Küstern,

bey

bey willkühriger Straf verboten, es wäre dann, daß eine solche Gefahr vorhanden, daß es die Noth erforderte, in welchem Fall aber solches länger nicht, als die Gefahr währet, ihnen erlaubt seyn solle. Damit auch auf denen Kirchhöfen die Gräber der Todten nicht umgewöhlet, oder zertreten werden, soll so wenig denen Pastoribus als Küstern ihr Viehe, Kühe, Pferde, Schaafte, Schweine, oder Gänse, darauf zu bringen, zugelassen seyn, deswegen dann an jedem Ort, die Sendwögere sowohl darauf, als auf andere Excessen Achtung geben, die Uebertretere bey der Synodal- und Archidiaconal-Disstitution eindringen, und die Visitatores selbige bestrafen sollen.

## §. 9.

Zu obigem Ende sollen sodann, die Kirchhöfe dergestalt mit Mauern umgeben seyn, daß kein Vieh von selbstn darauf kommen kann, und sobald von der Mauer des Kirchhofs etwas einfallen, oder löcherig würde, soll solches alsobald im Anfang, zu Verhütung des sonst hernacher entstehenden größeren Schadens, und mehrerer Unkosten, ausgebessert; wie dann auch auf allen Kirchhöfen, an jedem derselben Eingang, eine eiserne Röhler, Thüren so von selbstn zufallen, und ein Beinhaus (wann noch keines vorhanden) ohne Verzug gemacht, der Verstorbenen Gebein darin geragen; Und dann legstens, damit auch ein Reisender wisse, ob die Orter, da er durchreiset, katholisch oder anderer Religion seyn, vor allen

M m 2

Dörfern

Dörfern, hiesigen Unseren Stiffts, an statt der verfallenen Kreuzern, neue aufgerichtet, oder, falls sie noch vorhanden, selbe ausgebessert, wieder aufgerichtet, und befestiget werden.

## CAPUT XI.

Von Kirchen- und Armen-Providoren, Küstern, Schulmeistern, Schulmeisterinnen und Schulen.

## §. 1.

In Kirchen- und Armen-Providoren, wie auch Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen, sollen hinführo keine, als diejenige, welche guten und ehrlchen Namens, auch von ehelich- und frommen, nicht verdächtigen, und untadelhaften Eltern, gebohren sind, angenommen werden; und wann von solchen Eltern nicht gebohrene vorhin angenommen sind, auch wirklich noch in solcher Diensten begriffen wären, nach eingezogener gnußamer Kundschafft, allsobald kürt und abgeschafft, und an deren Platz andere tüchtige Personen, wie obgemeldt, angeordnet werden.

## §. 2.

Die Kirchen- und Armen-Providoren, sollen vor allem, gottesfürchtig, gewissenhaft, nicht eigennützig, noch arm, oder nothdürftig seyn, sondern wann es möglich, aus den vornehmsten, je den Orts, genommen werden, damit sie wegen ihrer eigenen Ar-

muth

muth und Nothdurft, der Kirchen- und Armen-Rente zu unter-schlagen, und zu ihren eigenen Nothwendigkeiten zu gebrauchen, keine Ursache haben. Deren Amt dann seyn soll, der Kirchen- und Armen-Intraden, fleißig bezutreiben, zu deren Beste, und Nothwendigkeit, ohne Consens und Vorwissen jeden Orts Pastoris, nichts auszugeben, den Empfang sowohl, als die Ausgabe, fleißig anzuzeichnen, damit sie alle Jahr, bey anstehender bischöflichen, oder Archidiaconal-Visitation, richtige Rechnung thun, und von allem Red und Antwort geben können.

Um welche Zeit dann obgedachte Providores ihre Rechnungen fertig haben, und dieselbe wenigst 14 Tage ante Synodum, dem Pastori übergeben sollen, welcher, mit Zuziehung Unserer Beamten, oder anderer, so ohne Verdacht sind, solche revidiren, unterschreiben, und sammt denen Notatis, denen Archidiaconis einschicken; damit bey der Visitation dasjenige, so zu besseren, gebührend corrigirt, demnachst aber von ihm Pastor attestirt werden könne, nämlich in nachfolgender Form:

Daß diese Rechnung de Anno N. Mensis N. & die N. vob mit Endbenannten, in Gegenwart N. als darzu begehrtten Zeugen, gehalten, und richtig befunden worden, wird hienit bezeugt; So geschehen in curia Pastoralis, oder loco N. Anno, Mensis, die, N. N.



## §. 3.

Damit nun mit solchen Rechnungen ordentlich verfahren werde, sollen die Provisores vor das erste die Specificirung der Intradan, sowohl der Kirchen, als Armen vorn ansehen, gleich darauf die Restanten vom vorigen Jahr, falls einige sind, darnach, was sie in dem Jahr, von welchem sie Rechnung thun, erhoben, ausgegeben, und noch restirt, damit die Visitatores allsobald davon Information einnehmen können, und deswegen mit größeren Unkosten in Visitatione nicht aufgehalten werden, und weisen von mehrermeldten Provisoribus, hin und wieder oft geklaget, daß, wann sie von denen Debitoribus Ecclesie & pauperum, nach vielem Anmahnen, nicht können bezahlt werden, alsdann große Executionen-Gebühr, zu der Kirchen und Armen Nachtheil anwenden müssen; Als soll hinführo denen Provisoribus, die Execution (falls sie dieselbe durch Unsere jeden Orts Beamte, begehren,) umsonst geleistet, und die Executionen-Gebühr, von denen Debitoribus, welche in mora solutionis sind, requirirt und bezahlt werden, und was wegen der Execution der Kirchen- und Armen-Intradan allhie statuirt, soll bey der Execution deren Pastorum, Sacellanorum, Küstern, Schulmeisteren, Schulmeisterinnen, und anderer Geistlichen Intradan und Gütern, ebenfalls observirt, und auf deren Begehre, von Unseren Beamten, ihnen die Execution umsonst geleistet, und die Jura Executionis auch von denen morosis Debitoribus requirirt werden.

§ 4.

## §. 4.

Keiner soll zum Provisor der Kirchen- oder Armen, wie auch zum Küster, Schulmeister, oder Schulmeisterin, angenommen werden, er sey dann sowohl seines als seiner Frauen wegen (falls er verheyrathet) ohne Verdacht einiger kundbaren im Gericht überwiesenen und abgestraften Laster, sonderlich aber vor allem frey vom Argwohne grober Laster, und ehe und bevor diese in ihren Diensten angenommen, sollen sie Documenta und Beweishum ihrer Geburt, und Consecration, von dem Ort, allwo sie geböhren, oder die mehrste Zeit umgangen, vor jeden Ort Archidiacono produciren, und falls solche Documenta richtig und untadelhaft, alsdann, sonsten aber nicht admittirt werden, und ein jeder sein gewöhnliches Eyd abstatten, und zwar die Kirchen- und Armen-Provisoren, sollen eydlich versprechen, daß sie denen Kirchen, und Armen, treu und hold seyn, deren Intradan fleißig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, und also damit umgehen wollen, wie sie es vor Gott und der geistlichen Obrigkeit, gedenken zu verantworten. Die Küstere aber, daß sie der Kirchen-Zierath, nach ihnen übergebener Specificirung, wohl verwahren, nicht entfremden oder verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienste wohl verschließen, ihren Herren Pastoribus bey Administration der heiligen Sacramenten, und Gottesdienstes ihrer Schuldigkeit nach, fleißig aufwarten, und dann die Schulmeister, und

und Schulmeisterinnen, daß sie die Kinder zu allen Tugenden, Gottesfurcht, und Andacht anführen, von den Lastern und Sünden abhalten, und falls sie gesündigt, abstrafen, auch sich dergestalt in ihren Kirchen-Diensten, und Instruktion der Jugend verhalten wollen, daß keiner gegen sie zu klagen, billige Ursach haben werde.

## §. 5.

Sollen auch die Küstere sowohl, als Schulmeister, des Saufens und der Trunkenheit, wie auch des, einem Kirchen-Diener, übel anstehenden Kartenspiels sich enthalten, oder nachdem sie deswegen von ihrer geistlichen Obrigkeit etlichmal ermahnet, und keine Besserung erfahren würde, gewärtigen, daß sie ihres Dienstes entsetzet, und andere an ihren Platz angenommen werden. Annebst auch die Küstere in der Kirchen, mit einem Röschlein oder superpelliceo, unter dem Gottes-Dienst allezeit ihr Amt verrichten, und aufwarten, auch niemals ohne Vorwissen des Pactoris, aus der Pfarz gehen, und einen andern, der in Abwesenheit ihrer, es so lang versehen, bestellen.

## §. 6.

Das in den Pfarrkirchen, ante Venerabile vorhandene Licht, sollen die Küstere, nachdem sie des Morgens, Mittags, und Abends, zum Ave Maria geläutet, allsobald visitiren und die Ampel, worinnen das Geleucht vor dem Hochwürdigem brennt, wann es

aus

ausgegangen, wieder anzünden, oder auch, da es noch brennere, mit Herfürziehung des Dachs, und Zugießung mehrern Oels wohl versehen, und im beständigen Brennen erhalten. Wie dann ferner den Küstern obliegen solle, die Kirchen- und Altars-Zierathen, von aller Unsauberkeit rein zu halten, vor das Verderben der Moten, so viel an ihnen ist, zu conserviren, und die Kirche und Sacristey, oft zu reinigen, damit ein jeder, so in die Kirche kommt, davon auferbauet, und des Küsters Fleiß darunter verspühret werden könne.

## §. 7.

Weilen bishero zwischen Unserm Archidiacono, und weltlichen Beamten, wegen der Küstere und Schulmeister oftmaligen Streitigkeiten und Differentien entstanden, indem Unser Vicarius und Archidiaconi, deren Excessus zu bestrafen prätendiren, Unsere Beamte auch (weilen die Küstere nicht geistlich und kein Jus privilegii clericalis & fori haben) als seculares ihnen subject zu seyn vorwenden, und daß sie dahero von ihnen bestraft werden müßten, ebenmäßig dafür halten. Nachdemalen nun aber Unser Herr Vorfahrer höchstseligen Andenkens, diesertwegen zwar am Ober-Amte Dringenberg, verschiedene Rescripta abgehen lassen, und dabey sich hernacher gleichwohl einige Mißverständniß ereignet; Als haben Wir solchem vorzukommen, gnädigst verordnet, daß nämlich, wann der Küster extra locum sacrum seu extra officium suum

Nn

delinquit

delinquit, alsdann derselbe von Unseren weltlichen Beamten, privative bestraft werden solle.

## §. 8.

Die Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen die unschuldige Kinder vor allem, zu der Andacht, Gottesfurcht und zum beten fleißig anführen, auch dieselbe in denen Rudimentis fidei, und dem Catechismo wohl instruiren, damit, wann sie des Sonntags in dem Catechismo von dem Pastor, oder Catechista, aufgefordert und befragt werden, darinnen bestehen können. Sollen auch alle Wochen mit ihren unschuldigen Kindern, dreymal den heiligen Rosenkranz, mit den Geheimnissen, entweder in der Kirche unter der Messe, oder in der Schule, wann sie geendiget, beten, und also die blühende Jugend, zu allem Guten anreizen, und zu solchem End lieber die Schule, und Lehr, etwas früher abbrechen, als solches unterlassen.

Derowegen nicht, sollen sie mit denselben, in guter Ordnung alle Samstag Nachmittag, wann das Zeichen zur Vesper gegeben, nach der Kirchen gehen, und allda (nachdem die Vesper absolvirt ist) die Litanias Lauretanas, auf lateinisch oder deutsch singen, und demnachst die Kinder nach Haus gehen lassen.

## §. 9.

Es werden auch die von Weiland Unserm Herrn Antecessore,

Anno

Anno 1663. den 30. Octobris wegen des Catechismi, und Schulen, im Druck ausgelassene Puncten, kraft dieses hiewiederum renovirt und confirmirt, und sind dieselbe, wie folget.

1. Erstlich sollen alle und jede Pastores, in ihnen anvertrauten Orten, des Sonntags Nachmittags, auf eine gewisse darzu bestimmte Stunde, nach Weise und Exempel Unserer Missionarius (deren Carechisi sie dan. zu dem Ende mit bezuwohnen, oder sonsten mit denselben deswegen privatim zu conferiren hätten) den Catechismum oder die christliche Lehr durch sich selbst, oder durch einen andern wohl tüchtigen und qualificirten Christlichen, mit solchem Fleiß, und dergestalt halten, daß sie davon Uns, Unserm Vicario in spiritualibus, und Unseren Archidiaconis, in den Visitationibus Synodalibus, und sonsten auf Erfordern, Red und Antwort geben können, noch sich straffällig machen mögen.

2. Fürs andere sollen die Pastores diejenige ihrer Sorge angehörige Orten, worinnen keine eigene Pfarr-Kirchen, oder sie die Pastores nicht wohnhaft sind, auf die Feyer-Tage (mit Vorbehalt des Sonntags für die rechte Pfarr-Kirchen) besuchen, und diejenige, welche von alten Leuten, und jungen Kindern zu der entlegenen rechten Pfarr nicht erscheinen können, in der christlicher Lehr unterweisen, und denselben die notwendige Glaubens-Puncten öfters vortragen.

Anno 2

3.

3. Wann aber an demjenigen Ort, wohin andere zu selbiger Pfarre gehörige, zur Kirchen gehen, nebst dem Pastor auch ein oder zwey Sacellani vorhanden sind, so sollen vord dritte, der oder dieselbe, respectivè, nachdem der entlegene Ort viel oder wenig, sich an Sonn- und Feiertagen Nachmittags dahin erheben, und allda, obanbefohlener maßen, und wie die Pastores in den Städten, Catechismum zu halten verbunden seyn.

4. Zum vierten, sollen der Zeit, wann der Catechismus gehalten zu werden pflegt, alle weltliche Spiele, Tänze, Gaukelwerk, und andere üppige Händel eingestellt bleiben, noch von den Pastoribus, oder Unsern Beamten verstatet werden.

5. Solcher Catechistischer oder christlichen Lehr sollen vord fünfte in Städten und Dörfern nicht allein die Kinder, sondern auch erwachsene Leute, Manns- und Weibs- Standes, mit bewohnen, und insonderheit sollen die Eltern ihre Kinder, Herr und Frau ihre Dienstboten, aus allen Häusern dazzu erscheinen lassen, und da einige deren sich darin widrig oder saumhaft bezeigten, dieselbe dazzu ernstlich weisen und anhalten.

6. Fürs sechste; Diejenige so ihre Kinder und Dienstboten zu dem Catechismo nicht schicken, wie imgleichen die, welche dazzu gar nicht, oder selten erscheinen, sollen von den Pastoribus fleißig amonirt, hernacher vorgesfordert, aus dem Catechismo und den

Clau.

Glaubens-Sachen, examinirt, und befindender Unwissenheit nach, mit gebührender Straf angesehen werden.

7. Und damit zum siebenten die Jugend, durch das dero selbst schädliches Viehhüten außer des gemeinen Hirten, von dem hochnützigen Werk des Catechismi und christlicher Unterweisung nicht, sondern vielmehr vom Argen und Lasteren abgehalten werde; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Communikanten und Unterthanen, das habende Vieh hiernächst durch die Jugend nicht also allein hüten zu lassen, sondern vor den gemeinen Hirten, allwo dergleichen vorhanden, oder welche eigene Weide haben, in solche ihre Rämpfe oder Wiesen zu treiben, und solche zu dem Ende, damit des Hütens unnöthig sey, nach Nothdurft zuzumachen.

8. Sollte nun dieses aber einiger Orten, nach Meinung der Pastoren (welche gute Aicht darauf geben sollen) also nicht practisirt werden können; So wollen wir die Pastores und Seelsorger dahin ermahnet haben, daß sie auf andere dienstame Mittel, welcher gestalt die solcher Orten vorhandene, das Vieh hütende Jugend, dannaoh zu Zeiten in der christlichen Lehre unterweisen, und gegen Anlehnung Arges und Uebels, mit Gebetern, geistlichen Gesängen und sonstn gestärkt werden möge, bedacht und gestiffen seyn.

9. Nebst der Catechistischer, oder christlichen Lehr, ist, wie Wir oben gnädigst bedeutet, auch die Schul-Lehre zu dem gemeinen, und

und eines jeden eigenen Heil und Wohlwefen hochnöthig, und wollen Wir derowegen allen Unsern Gemeinheiten, deren Bürgermeistern, Rath, Richtern und Vorsehern, gnädigst und ernstlich befohlen haben, die bey dem leidigen Kriegswesen, und bis dahero zerfallene und verderbte Schul-Häuser, bald möglichst wieder bauen, und repariren, oder wo dergleichen nicht befindlich, von neuem errichten zu lassen, und zu Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen, nöthige Mittel bezutragen.

10. Und sollen vors zehente zu solchen Schulen gute erfahrene, fromme, katholische Schulmeister und Schulmeisterinnen, angenommen und berordnet, von denselben demnach die Kinder, deren Eltern es vermögen, um gewisse billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umsonst unterweisen, oder auf eine andere Weise verholten, und die Knaben von den Mädgen abgesondert, oder absonderlich gesetzt werden.

11. Zum eilften sollen Unsere Unterthanen hiermit erinnert und schuldig seyn, ihre Kinder, welche unter zwölf Jahren, und zu anderer Arbeit oder einem Handwerk noch nicht tauglich sind, zur Schul zu schicken, widrigenfalls, mit Vorbehalt Uns oder Unsern Archidiaconis gebührender Straf, dem Schulmeister oder Schulmeisterinnen das gewöhnliche Lohn einen Weg wie den andern zu entrichten.

12. Zum zwölfsten und endlich wollen Wir allen und jeden Pastoribus und Curatis gnädigst und ernstlich, auch bey ihrem Gewissen anbefohlen und eingebunden haben, über dieses jetzt angezogenes fleißige Aufsicht zu führen, die Schulen öfters zu besuchen, auf die Unterweisung, und welcher gestalt solche gesehe, Obacht zu haben, der Schulmeister und Schulmeisterinnen Fahrlässigkeit oder andere Excesen, Gebrechen und Mängel, wie auch die, welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken, anzumerken, und gehörigen Orts, Unserm Vicario in Spiritualibus, oder Unseren Archidiaconis, respectivè, zur Bestraf- und Vermittlung anzugeben, auch sonst alles obiges sie betreffendes, emsiger Gebühr nach zu thun und zu verrichten.

## CAPUT XII.

Von Fluchen, Unzucht, Gotteslästerung, und anderen Sünden.

### §. I.

Obzwar, die Schwachheit der menschlichen Natur, zum Bösen geneigt, und gleichfalls unmöglich, daß in einem ganzen Lande kein Ueberräter der göttlichen sowohl, als menschlichen Gesetze, gefunden werde; So ist gleichwohl durch die tägliche Experiens gnugsam bekannt, daß, wann nicht die von Gott gesetzte Obrigkeit, darauf fleißige Achtung gebe, und dieselbe gleich im Anfang,

ehe und bevor eine Gewohnheit, (welche gleichfalls die andere Natur ist) daraus erwachse, durch geist- und weltliche Strafen der Sachen Beschaffenheit, und Umständen nach, dergestalt abstrafe, und daß ein jeder sich fürchte, selbige hinführo zu begehen, dadurch andere zu schandalisiren, und ein böses Exempel zu geben, noch viel mehrere, Sünd und Laster würden begangen werden; Es soll jedoch in solchem Fall, unter denen Uebertretern dabei ein Unterschied gemacht, und diejenige, so einmal aus Schwachheit, und unbedachtsamlich, nicht aber aus Vorsatz, gesündigt, gelinder, und mit mehrerer Discretion abgestraft werden, als diejenige, welche öftermalen ein Laster reitert, sich nicht bessern, sondern vorsetzlich dabei beharren wollen. Gegen welche dann, wann Geld-Strafen sie nicht abschrecken, mit Prangern, oder andern schweren, von Uns dictirten Strafen, soll verfahren werden, haben deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen Fleiß anzuwenden, daß durch ihre Dissimulation und Nachlässigkeit die Sünd und Laster im ganzen Land, und in eines jeden Archidiaconi districtu nicht Ueberhand nehmen, sich versicherende, daß sie sonst in solchem Fall, vor dem strengen Gericht Gottes, deswegen werden Red und Antwort geben, und dafür gnug thun müssen; Wie Sie dann auch in dergleichen Sachen ihren Promotoribus Officii und Notariis nicht allezeit zu trauen, sondern darauf selbst Acht zu geben, sonst in defectum der Bestrafung, die ihn bekannte oder denun-

denuntirte Uebertreter, Wie selbst, oder durch Unsern Vicarium (salvis tamen juribus Archidiaconorum) werden bestrafen lassen.

## §. 2.

Ein von denen größten Sünden und Lastern gegen die göttliche Majestät, ist, wann einer Gott, die heilige Sacramenten, und die mit dem Allerhöchsten in alle Ewigkeit im Himmel sich erfreuende Heiligen lästert, welches, leider Gottes! heutiges Tages so gemein, daß auch die unschuldigen Kinder, welche kaum reden können, entweder durch das böse Exempel ihrer Eltern, oder anderer Gesellschaft, sich daran gewöhnen. Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi darüber fleißig inquiren, und bey ihren haltenden Visitationibus dergleichen Lasterer, andern zum Abscheu, exemplarisch bestrafen, falls aber die Gotteslästerung gar zu grob, und abscheulich, daß sie nicht mit Geld, sondern am Hals und Leben, nach Anweisung der Rechts, abgestraft werden mußte, solches allso bald an Uns denunciiren, damit es ad iudicium Criminale verwiesen, und deswegen, was Rechts, statuiret und exequirt werde.

## §. 3.

Dann sollen auch Unser Vicarius und Archidiaconi Achtung geben, daß in ihren districtibus, und im ganzen Lande, keine leichtfertige Weibs-Personen, welche andere zur Unzucht und Leichtfertigkeit Anlaß geben, und verführen, sich aufhalten; Son-

dem gegen dieselbe mit aller Schärfe verfahren, und falls öffentliche Beschimpfung, Geld- und andere Strafen nicht helfen würden, sollen dieselbe an Uns, oder Unserm Vicarium denunciirt, und demnächst des Landes verwiesen werden. Weilen auch solches Laster der Unzucht unterweilen gar zu gelinde abgestraft wird, und deswegen desto mehr überhand nimmt; Als soll eine ledige Person, so mit einem ledigen Kerl gesündigt, das erstemal mit Geld, das zweytemal mit dem Pranger, und das drittemal mit der Kirchen-Buß, daß sie nämlich auf einen Sonn- oder Feiertag, unter dem Gottes-Dienst, in einem Leinwand, in der einen Hand eine Wachs-Kerze, in der andern ein Ruthen haltend; in- oder außer der Kirchen, so lang der Gottes-Dienst währet, stehe, abgestraft; So aber dieselbe das viertemal sich wiederum versündigte, alsdann solches Uns denunciirt, und durch den Scharfrichter mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen werden.

## §. 4.

Adulterium simplex, wann eine verheiratete Person, mit einem ledigen Kerl sich versündigt, wie auch incestus oder Blutschand, wann einer mit seinem Blutsverwandten in 2. 3. vel 4. gradu in Unzucht gelebt, in solchem Fall soll dieser excessus das erstemal mit hoher Geld-Strafe, dem Pranger, oder der Kirchen-Büße, von Unserm Vicario und Archidiaconis abgestraft, falls aber, daß solcher actus reiterirt würde, derselbe alsdann Uns eben-

mäßig

mäßig denunciirt, ad iudicium criminale remittirt, und gedachten excessus durch ausstreichung, Landverweisung, oder mit andern, in denen Criminal-Rechten, enthaltenen, und Uns beliebigen Strafen abgehüfet werden.

## §. 5.

Alle abergläubige Dinge, als Segnen, Wahrsagen, Fahren-gießen, und wie dieselbe Namen haben, sollen gänzlich abgeschafft seyn, und die Contraventores mit scharfer Strafe belegt werden. Wo auch einige gefunden würden, so da wegen verlobten Sachen, auch in Krankheiten, oder andern Unglück, bey Teufelsbännern Rath suchen würden, solche sollen gleichfalls schärferer Straf unterworfen seyn, die bosshafte Rathgeber aber, nach examinirter, und befundener Wahrheit sollen ganz und gar in diesem Unserem Stift nicht geduldet werden.

## §. 6.

Wegen andern zu den Geistlichen Unser Officialats- und Archidiaconorum Gerichten gehörigen und vorkommenden Excessen, haben sich dieselbe nach denen gemeinen und in diesem Unserm Hochstift hergebrachten Rechten zu conformiren; worinnen dann keiner den andern präjudiciren, sondern insgesammt darüber aus seyn sollen, daß die disciplina Ecclesiastica wohl conservirt, und die Excessen bey Zeiten durch proportionirte Straf abgestraft werden, und also ein jeder seinem Stande gemäß leben möge.

## CAPUT XIII.

## Von den letzten Willen der Geistlichen und deren Execution.

## §. 1.

**Zu** Verhütung deren Streitigkeiten, so wegen der geist- sowohl als weltlichen Verlassenschaft, sich oftmals zu ereignen pflegen, sollen die Parochi, und andere Curati, nachdem sie licentiam testandi von Uns oder Unserm Vicario Generali erhalten, bey Zeiten, nicht allein ihre Executores in selbigen Facultatibus, schriftlich benennen, sondern auch von dem, so sie acquirirt, eine eventual-Disposition (zumalen dieselbe ihnen, so lang sie leben, allezeit zu ändern, frey stehet) machen, und darinnen vor allem, der Pfarrkirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft acquirirt, durch ein pium legatum, nach Proportion ihrer Mittelen, so vorhanden, eingedenk seyn, und bleibt es bey demjenigen, was Unser immedicus Herr Antecessor dessentwegen vor diesem verordnet, daß nämlich hinführo keinem literæ testandi gegeben werden sollen, es sey dann mit inserirter solcher Condition, daß sie ihre Pfarrkirche mit einem pio legato recognosciren wollen.

## §. 2.

Es sollen auch alle Unsere so geist- als weltliche Bediente, denen

denen Executorius Testamentorum & præcipuè piorum legatorum, sobald sie licentiam von Uns, auf vorgezeigte Facultät zu testiren, und gemachtes Testament exequendi erhalten, treulich bestehen, damit intentio Testatoris allsobald erequirt, und zum Effect gebracht, und ohnfehlbar inner Jahrsfrist vollzogen werde, auch die Executores, Uns auf erfordern betwegen Red- und Antwort geben können; Es wäre dann, daß die Sache ad forum contentiosum gebracht, und vor Unserm Officiali introducirt werden müßte, in welchem Fall dann demselben darin, was Rechtsens, zu sprechen vorbehalten wird, falls aber die Executores in ihrem Amt sich nachlässig befinden ließen, sollen dieselbe sowohl, als Unsere Beamte (welche ihnen zu assistiren, sich verweigern würden) durch gebührlische Straf dazu angehalten werden.

## §. 3.

Weilen Uns ebenfalls von Unsern Pastoribus und Sacellanis klagend vorgebracht worden, daß, wann die neuangesezte Pastores und Sacellani von denen Collatoribus ihre Collationes erhalten, und pro accipienda investitura sich bey denen Archidiaconis, oder Promotoribus Officii, und Notariis Archidiaconorum angeben, von denselben wider die Billigkeit, auch hergebrachten üblichen Gebrauch, da pro documento Investituræ vor diesem dem Archidiacono drey und dem Notario ein halber Rthlr. bezahlt worden, anjeho noch darzu vor dem Promotoren ein Rthlr. und eben so viel pro



pro Notario, nebst einer Beche Wein präbendirt, und also die Jura investiturae unterweilen bis zu sechs, sieben, ja wohl gar zu 8 Rthlr. gesteigert werden. Als ist diesem vorkommen, hiemit Unser gnädigster Befehl, daß hinführo, hergebrachtem Gebrauch nach, dem Archidiacono pro investitura (qui actus dignitatis est, und von ihm billig selbst, nicht aber vom Promotore verrichtet werden müßte) die gebührlche Jura ad drey Rthlr. und dessen Notario 18 Groschen entrichtet, und darüber ein mehrers nicht, weder an Gelde, weder vor eine Beche Wein von denen Promotoribus oder Notariis, soll gefordert noch bezahlet werden.

## §. 4.

Wann einer von denen Pastoribus, Vice-Curatis, oder Sacellanis, absque obtenta à Nobis vel Vicario Nostro licentia testandi & denominatione executorum ohne Testament, oder seines letzten Willens Disposition hinstirben würde, dessen Verlassenschaft (ausgenommen dasjenige, was er von seinem Patrimonio und Eltern bekommen, und verwandten geerbet hat) soll der Kirchen, welcher er gedienet, zufallen, und von Uns zu Verbesserung selbiger Kirchen, Pastorat, oder deren Angelegenheit, und nicht zu andern Sachen angewendet werden; Deswegen dann billig alle Parochi, sobald sie facultatem disponendi bekommen, die nomina Executorum darinnen schriftlich benennen, und falls dieselbe, ehender als  
sie

sie, mit Tod abgehen würden, andere an deren Platz substituiren, oder ihre Archidiaconos, solche nach ihrem Tod zu substituiren, requiriren sollen.

## CAPUT XIV.

## Von den Juden.

## §. 1.

Billig ist es, daß die von Uns als Landes-Fürsten begleitete Juden, an denen Orten, wo sie wohnen, sich dergestalt verhalten, daß sie keinen Christen, sonderlich in Religions-Sachen, ärgern, und gleichwie sie ihren Sabbat und Feyer-Tage accurat nach ihren Jüdischen Gesäßen halten, also auch auf der Christen Sonn- und Feyer-Tage nichts thun, das denen Christen ebenwenig zugelassen ist; Wird deswegen allen in diesem Unserm Stift, von Uns begleiteten Juden, und zwar einem jeden, des Sonn- und heiligen Tages, es sey vor, unter, oder nach dem Gottes-Dienst, von aller denen Christen verbotener Hand-Arbeit sich zu enthalten, bey fünf Goldgulden Straf anbefohlen.

## §. 2.

Dann wird denenselben auch auf Sonn- und heiligen Tagen, und absonderlich auf dem Kar-Freitag, wann von den Christen die processiones gehalten werden, ihre Häuser und Fenster zu machen,



Häuser hinführo den Juden anderster zu verheuten, als mit der Kondition, daß sie selbige allein und nicht mit den Christen bewohnen sollen, und das bey Straf von 5. Goldgulden, denen Juden aber, welche mit den Christen allbereits in einem Hause wohnen, befehlen Wir bey ebenmäßiger Straf, selbige Häuser, innerhalb 2 Monaten à dato publicationis, zu quitiren, gestalt darauf jedes Orts Pastores zu achten und die Contravenores den Archidiaconis zu denunziren.

## §. 7.

Weilen auch die Pastores und Seelsorgete, dadurch, daß die begleidete Juden, deren Christen Häuser bewohnen, an den iuribus Stolz, die ihnen sonst (wann Christen darin wohnten) zufallen könnten, beeinträchtigt werden; Als wird allen Unseren begleideten Juden, bey willkühriger Straf anbefohlen, dem Pfarrern nach ihrem Vermögen, jährlich eine Erkännlichkeit zu geben.

E R D E.

XXIII.

## XXIII.

## Verbot

wider die Austreibung der Schweinen zur  
auswärtigen Mast.

Von 1687.

Wir Herman Wernert von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs-Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt Unsere Gedülte, in hiesigem Unserem Hoch-Stift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends, mit gnugsamer und nothdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgethan werden muß; Und dann zu besorgen, daß, wie in vorigen Jahren es die Erfahrung gegeben, gleichfals anjeho von vielen Unserer Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden möchten; Wann nun hieraus männiglichem nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohnmächtiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schaden entstehet: So verbieten Wir allen und jeden Unseren Eingeseffenen und Unterthanen, hiemit sub pena Confiscationis, auch nach Verfinden,

Pp 2